

Anerkennung einer speziellen Fortbildungsveranstaltung für Prüfer für Qualitätskontrolle



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des öffentlichen Rechts

WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER · Postfach 30 18 82 · 10746 Berlin

Lösle GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Herrn WP/StB Alf-Christian Lösle
Lichtentaler Str. 92
76530 Baden-Baden

Wirtschaftsprüferhaus
Rauchstraße 26
10787 Berlin
Telefon +49 30 726161-0
Telefax +49 30 726161-212
E-Mail kontakt@wpk.de
Internet www.wpk.de

7. Juli 2025
WP/StB Ben Bittner
Durchwahl 315
Telefax 319
Az. QK/F-06/2025/957
bitte stets angeben

Anerkennung einer speziellen Fortbildungsveranstaltung für Prüfer für Qualitätskontrolle (PfQK) - Ihr Antrag vom 30. Juni 2025

Sehr geehrter Herr Lösle,

wir freuen uns Ihnen mitteilen zu dürfen, dass die Abteilung „Aus- und Fortbildung“ der Kommission für Qualitätskontrolle die „**Wissensupdate 2025 für Prüfer für Qualitätskontrolle**“ als spezielle Fortbildungsveranstaltung für PfQK bis zum 31. August 2026 anerkannt hat. **Die Veranstaltung wird mit 8 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten anerkannt.**

Bitte beachten Sie, dass die Anerkennung auf Grundlage der von Ihnen übersandten Gliederung und auch der zeitlichen Verteilung der Themen erfolgt. Bei aktuellen Entwicklungen bitten wir Sie, die Inhalte der Fortbildung ggf. anzupassen. Bei wesentlichen inhaltlichen Änderungen bitten wir Sie, die Abteilung „Aus- und Fortbildung“ der Kommission für Qualitätskontrolle zu informieren.

Wir möchten darauf hinweisen, dass Sie als Veranstalter eine Liste über die Anwesenheit der Teilnehmer/-innen führen müssen. Aus der Teilnahmebescheinigung müssen sich folgende Punkte ergeben:

Geschäftsführer	Dr. Eberhard Richter	Telefon +49 30 726161-200	Telefax +49 30 726161-104	E-Mail eberhard.richter@wpk.de
Geschäftsführer	Dr. Michael Hüning	Telefon +49 30 726161-150	Telefax +49 30 726161-107	E-Mail michael.huening@wpk.de

- der Veranstalter
- der im Betreff genannte Titel der Veranstaltung
- die Anerkennung der Veranstaltung als spezielle Fortbildungsveranstaltung
- die **Veranstaltungsnummer F-06/2025**
- das Datum der Veranstaltung
- der Gegenstand der Veranstaltung
- der Name des Teilnehmers und
- die Dauer seiner Teilnahme.

Außerdem bitten wir Sie, nur die **tatsächliche Teilnahmedauer** (Anzahl in Unterrichtseinheiten) zu bescheinigen.

Bitte nutzen Sie alternativ auch die Möglichkeit einer **Sammelbescheinigung** (§ 6 Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 3 S. 3 Satzung für Qualitätskontrolle). Diese entlastet die Teilnehmer von dem Einzelnachweis.

Für die Vortragenden von anerkannten Fortbildungsveranstaltungen bitten wir Sie eine entsprechende Bescheinigung auszustellen, aus der sich neben den o.g. Angaben auch ergeben soll, mit wie vielen Unterrichtseinheiten à 45 Minuten die Vortragenden im Rahmen einer anerkannten Fortbildungsveranstaltung tätig geworden sind bzw. als Hörer/-innen an der Veranstaltung teilgenommen haben.

Hinsichtlich der für die Veranstaltung verwendeten Unterlagen werden wir Sie ggf. um deren Übersendung bitten oder an der Veranstaltung teilnehmen.

Wir wünschen Ihnen für Ihre Tätigkeit viel Erfolg und stehen für Ihre Fragen gern zur Verfügung.

Gegenüberstellung IDW PS 140 (Stand 09.06.2017) und IDW EPS 140 n.F. (10.2024) zur Durchführung von Qualitätskontrollen (bisher vs. Entwurfssfassung)

Stand: 01.09.2025

IDW PS 140 (Stand: 09.06.2017)	
1.	Vorbemerkungen
2.	Pflicht zur Durchführung der Qualitätskontrolle
3.	Begriff, Zielsetzung und Prüfungsgegenstand der Qualitätskontrolle
4.	Qualitätssicherung bei der Durchführung von Qualitätskontrollen
5.	Auftragsannahme
5.1	Voraussetzungen für die Auftragsannahme
5.2	Kündigung des Auftrags aus wichtigem Grund
6.	Risikoorientiertes Vorgehen bei der Qualitätskontrolle
6.1	Allgemeine Grundsätze
6.2	Wesentlichkeit
6.3	Prüfungshandlungen zur Feststellung und Beurteilung der Qualitätsrisiken der Wirtschaftsprüferpraxis
6.4	Prüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems
6.5	Schlussbesprechung und abschließende Prüfungshandlungen
7.	Dokumentation
8.	Qualitätskontrollbericht
8.1	Aufgaben des Qualitätskontrollberichts
8.2	Inhalt des Qualitätskontrollberichts
9.	Besonderheiten der Qualitätskontrolle bei gemischten Praxen
10.	Stellungnahme der Wirtschaftsprüferpraxis bei eingeschränktem oder versagtem Prüfungsurteil und Umsetzung von Auflagen der Kommission für Qualitätskontrolle

IDW EPS 140 n.F. (10.2024)	
1.	Vorbemerkungen
2.	Pflicht zur Durchführung der Qualitätskontrolle
3.	Prüfungsgegenstand und Zielsetzung der Qualitätskontrolle
4.	Definitionen
5.	Anforderungen und Anwendungshinweise
5.1	Verhältnismäßigkeit der Qualitätskontrolle
5.2	Berufspflichten
5.3	Auftragsannahme und vorzeitige Beendigung aus wichtigem Grund
5.4	Planung der Qualitätskontrolle
5.5	Prüfungshandlungen zur Feststellung und Beurteilung der Qualitätsrisiken
5.6	Durchführung von Prüfungshandlungen als Reaktion auf die beurteilten Qualitätsrisiken
5.7	Schlussbesprechung und abschließende Prüfungshandlungen
5.8	Dokumentation
5.9	Qualitätskontrollbericht
5.10	Besonderheiten der Qualitätskontrolle bei Praxen, die auch Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen (gemischte Praxen)

Aufbau entsprechend ISA

Stand: 01.09.2025

Qualitätsmanagement (WP-Praxis)			Qualitätskontrolle (PfQK)	
	Qualitätsgefährdendes Risiko	QMS-Mangel	Qualitätsrisiko	Mangel Qualitätssicherungssystem
	IDW EPS 140 Tz A15.2	IDW EPS 140 Tz. A15.1	IDW EPS 140 Tz. 15b.	IDW EPS 140 Tz. 15a.
Definition	Ein (einzelnes) Risiko, - für das eine realistische Möglichkeit besteht einzutreten und - für das – im Falle des Eintritts – eine realistische Möglichkeit besteht, - dass es einzel n oder im Zusammenwirken mit dem Eintritt anderer Risiken - dem Erreichen eines oder mehrerer Qualitätsziele entgegensteht (z. B. Gefahr der Erteilung von fehlerhaften Testaten). (IDW QMS 1 Tz. 8r).	Ein Mangel im QMS der WP-Praxis liegt vor, wenn - ein erforderliches Qualitätsziel nicht festgelegt ist; - ein qualitätsgefährdendes Risiko nicht identifiziert oder nicht sachgerecht beurteilt ist, - eine Reaktion auf beurteilte qualitätsgefährdende Risiken nicht ausreichend ist, um das Risiko auf ein vertretbar niedriges Niveau zu reduzieren ein anderer Aspekt des QMS fehlt oder nicht angemessen ausgestaltet, eingerichtet oder nicht wirksam ist (IDW QMS 1 Tz. Tz. 8q).	Risiko, dass das QSS der WP-Praxis - nicht im Einklang - mit den gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen steht und - nicht mit hinreichender Sicherheit - eine ordnungsgemäße Abwicklung von gesetzlich vorgeschriebenen * Abschlussprüfungen * Nachhaltigkeitsprüfungen * betriebswirtschaftliche Prüfungen (BaFin) gewährleistet.	Beanstandung des QSS im Hinblick auf dessen - Angemessenheit oder - Wirksamkeit , die möglicherweise. dazu führt, dass - berufliche Leistungen - nicht mit den gesetzlichen - oder satzungsmäßigen Anforderungen erbracht werden.
Kern	Einzelne Bausteine für das übergeordnete Qualitätsrisiko; d. h. spezifische Einzelfaktoren , die das Erreichen der Qualitätsziele gefährden können.	Defizite - im Aufbau , - in der Durchführung oder - in der Wirksamkeit des QMS selbst	Übergeordnete Risikobetrachtung auf Systemebene , die die (aggregierte) Gefahr beschreibt, dass das Gesamtsystem nicht ausreichend zur Einhaltung von Berufspflichten funktioniert.	Konkrete, relevante Schwäche im System, die im Rahmen der externen Qualitätskontrolle festgestellt wird und die Einhaltung der Berufspflichten gefährden kann.
Hinweise	Identifizierung und Beurteilung durch WP-Praxis selbst; z. B. jährliche Feststellung qualitätsgefährdender Risiken . Grundlage für die Ausgestaltung adäquater Reaktionen im Rahmen des risikobasierten Qualitätsmanagementprozesses.	WP-Praxis erkennt im Rahmen des Nachschau- und Verbesserungsprozesses Schwachstellen im System und erkennt deren Ursachen frühzeitig und stellt diese ab, auch für den Fall, dass diese ggf. noch keine konkrete Gefahr für die berufliche Leistung der WP-Praxis darstellen „Selbstheilungskräfte des QMS“	Grundlage für Planung und Durchführung der externen Qualitätskontrolle und basiert - auf dem erlangten Verständnis von der WP-Praxis und von dem zu prüfenden QSS und - berücksichtigt nicht nur die qualitätsgefährdenden Risiken , sondern bezieht auch die zu deren Bewältigung eingeführten Regelungen und Maßnahmen der WP-Praxis mit ein.	Knüpft an konkrete Gefahr der Beeinträchtigung für die berufliche Leistung an und kann zu einer Modifizierung des Prüfungsurteils des Prüfers für Qualitätskontrolle führen (§ 57a Abs. 5 Satz 5 WPO)
Beispiele	1. Die operative Verantwortung für das QMS wird nicht eindeutig einer fachlich kompetenten Person zugeordnet 2. Fachpersonal wird nicht angemessen über die einschlägigen berufsethischen Regelungen der WPO, der BS WP/vBP und des HGB informiert 3. Fachkräftemangel , d. h. es fehlt an Mitarbeitern, um die angenommenen Aufträge dem Qualitätsanspruch der WP-Praxis und den Berufspflichten genügend durchzuführen 4. Verwendete IT ist veraltet oder ungeeignet , um die Auftragsabwicklung oder das QMS angemessen zu unterstützen.**)	1. Ein wesentliches Qualitätsziel (z. B. Einhaltung der Unabhängigkeit) ist im QMS nicht definiert 2. Ein identifiziertes qualitätsgefährdendes Risiko (z. B. hohe Fluktuation) wird nicht angemessen beurteilt oder mit Maßnahmen adressiert 3. Der Nachschau- und Verbesserungsprozess der WP-Praxis ist nicht so gestaltet , dass relevante Informationen über die Ausgestaltung und Einrichtung des QMS geliefert werden 4. Ein Aspekt des QMS fehlt vollständig, etwa die regelmäßige (jährliche) Beurteilung des QMS (Wirksamkeit der Maßnahmen) oder das Hinweisgebersystem	1. Die Praxis hat kein systematisches Verfahren zur Identifikation und Bewertung qualitätsgefährdender Risiken etabliert. 2. Es bestehen wiederholt Verstöße gegen zentrale Berufspflichten , etwa zur Unabhängigkeit oder Verschwiegenheit, ohne dass das QSS diese verhindert . 3. Die Überwachung der Wirksamkeit des QSS erfolgt nicht regelmäßig , sodass Schwächen nicht erkannt werden.	1. Es existiert keine wirksame Regelung zur Unabhängigkeit vor Mandatsannahme (Angemessenheit) 2. Die interne Nachschau wurde über mehrere Jahre nicht durchgeführt (Wirksamkeit) 3. Es fehlen verbindliche Vorgaben zur Dokumentation der Prüfungsdurchführung 4. Die Fortbildungspflicht der Mitarbeitenden wird nicht überwacht oder nachgewiesen .*)
	Identifikation (Risiko) und Durchführung von Maßnahmen zur Risikobewältigung durch die WP-Praxis		Identifikation (Risiko) und Feststellung (Mangel) erfolgen durch den Prüfer für Qualitätskontrolle	

*) Vgl. WPK, Beispiele für Mängel des Qualitätssicherungssystems, 15.10.2020; https://www.wpk.de/fileadmin/documents/Beruf/Formulare_Merkblaetter/WPK_Hinweis_der_KfQK_Beispiele_Maengel_Qualitaetssicherungssystem.pdf (Abruf: 23.06.2025)
**) Vgl. IDW Praxishinweis 3/2023: Umsetzung der Anforderungen des IDW QMS 1 (09.2022) an ein risikobasiertes Qualitätsmanagementsystem in kleineren, weniger komplexen WP-Praxen, Stand: 18.8.2023; Anlage „Risikomatrix zur Umsetzung des IDW QMS 1 (09.2022)“.

Auszug: Stellungnahme der WPK zum Entwurf der Neufassung des IDW Prüfungsstandards IDW EPS 140 n.F. (10.2024)



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2025/

Stellungnahme zum Entwurf der Neufassung des IDW Prüfungsstandards: Die Durchführung von Qualitätskontrollen in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW EPS 140 n.F. (10.2024))

Die WPK hat mit Schreiben vom 3. März 2025 gegenüber dem Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) zu dessen Entwurf einer Neufassung des IDW Prüfungsstandards: Die Durchführung von Qualitätskontrollen in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW EPS 140 n.F. (10.2024)) wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen.

Die Wirtschaftsprüferkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre rund 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Ihre gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de ausführlich beschrieben.

Der vorliegende IDW EPS 140 n. F. (10.2024) „Die Durchführung von Qualitätskontrollen in der Wirtschaftsprüferpraxis“ wird insgesamt begrüßt. Der Standardentwurf setzt die Anforderungen und Konsequenzen für die Durchführung von Qualitätskontrollen an ein risikobasiert ausgestaltetes Qualitätsmanagementsystem nach IDW QMS 1 (09.2022) und die Änderung der Berufssatzung zur Umsetzung der internationalen Qualitätsmanagementstandards ISQM 1, ISQM 2 und ISA 200 (rev.) in vernünftiger und sachgerechter Weise um.

Da der Standardentwurf auch die Hinweise der Kommission für Qualitätskontrolle berücksichtigt, möchten wir Sie an dieser Stelle darüber unterrichten, dass die Kommission für Qualitätskontrolle im September 2024 mit der Überarbeitung ihrer Hinweise begonnen hat, nachdem die Änderungen der Berufssatzung WP/vBP am 18. Juli 2024 in Kraft getreten sind. Die Kommission für Qualitätskontrolle plant die Überarbeitung der Hinweise im Herbst 2025 abzuschließen.

Der sog. „Dreiklang“ der Regelungsbereiche der Praxisorganisation, Auftragsabwicklung und Nachschau soll darin beibehalten werden. Es ist vielmehr geplant – analog zu IDW EPS 140

Stand: 01.09.2025

n. F. (10.2024) A79 – eine Überleitung der Bestandteile eines Qualitätssicherungssystems nach WPO und Berufssatzung WP/vBP auf ein risikobasiertes Qualitätsmanagementsystem nach ISQM 1 in die Hinweise aufzunehmen.

Die Kommission für Qualitätskontrolle hält eine grundlegende Anpassung der Gliederung ihrer Hinweise an die Bestandteile eines Qualitätsmanagementsystems nicht für erforderlich, da keine 1:1-Umsetzung der internationalen Qualitätsmanagementstandards in das nationale Berufsrecht erfolgt ist und bestehende Begrifflichkeiten, auch der Begriff des Qualitätssicherungssystems, weitgehend beibehalten wurden. Zudem hatte der deutsche Gesetzgeber mit der Umsetzung der Abschlussprüferrichtlinie 2014 durch das APAReG bereits im Jahr 2016 wesentliche Eckpunkte aus der Neufassung der Qualitätsmanagementstandards des IAASB geregelt, insbesondere Verfahren zur Risikobewertung in § 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 WPO und die jährliche Nachschau mit einem Verbesserungsprozess in § 55b Abs. 3 WPO.

Vorbehaltlich des Fortgangs und der Finalisierung des ausstehenden Gesetzgebungsverfahrens soll bei der Überarbeitung der Hinweise auch die CSRD-Umsetzung Berücksichtigung finden. Ein Entwurf zur Überarbeitung der Satzung für Qualitätskontrolle (SaQK) basierend auf dem Regierungsentwurf zum CSRD-Umsetzungsgesetz wurde bereits erarbeitet.

Nachfolgend dürfen wir unsere Anmerkungen zum IDW EPS 140 n. F. (10.2024) darstellen. Sie beziehen sich auf die folgenden Punkte:

- Leistungsbeurteilung der Praxisleitung
- Dokumentation der Qualitätskontrolle

...

...

IDW QMS 1 (9/2022), Tz. 102 fordert analog zu ISQM 1.56 eine regelmäßige Leistungsbeurteilung der Praxisleitung bzw. der für das Qualitätsmanagementsystem verantwortlichen Personen. Diese soll verpflichtender Bestandteil des Qualitätsmanagementsystems sein. IDW EPS 140 n. F. (10.2024) verweist in Tz. 43 auf die einschlägige Tz. des IDW QMS 1 (9/2022). Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat die Angemessenheit der Regelungen zur Leistungsbeurteilung bei der Beurteilung der Angemessenheit des Qualitätsmanagementsystems zu prüfen. Tz. 53 i. V. m. A53.1 legt fest, dass im Rahmen der Qualitätskontrolle die Wirksamkeit der Regelungen zur regelmäßigen Leistungsbeurteilung zu prüfen ist.

Das Berufsrecht sieht hingegen keine Pflicht zur regelmäßigen Leistungsbeurteilung vor. Im Rahmen der Anpassung der Berufssatzung WP/StB wurden lediglich die Erläuterungen zu § 49 Berufssatzung WP/vBP um Ausführungen zur Leistungsbeurteilung ergänzt, aber kein eigener Berufsgrundsatz geschaffen.

In den Erläuterungen zu § 49 Abs. 3 Berufssatzung WP/vBP wird auf die Möglichkeit einer freiwilligen Leistungsbeurteilung verwiesen. Bei kleinen WP-Praxen kann die Leistungsbeurteilung bei der jährlichen Bewertung des Qualitätssicherungssystems durchgeführt werden. Insoweit besteht eine abweichende Auffassung des IDW zur Berufssatzung WP/vBP mit der Konsequenz, dass fehlende oder nicht wirksame Regelungen zur Leistungsbeurteilung keinen Mangel des Qualitätssicherungssystems i. S. v. § 22 Abs. 2 und 3 Satzung für Qualitätskontrolle, sondern allenfalls einen QMS-Mangel i. S. d. IDW QMS 1 (09.2022) begründen können.

Wir würden es begrüßen, wenn der Standardentwurf auf diese Abweichung hinweisen würde.

...

...

Aufgrund der Erfahrungen aus Untersuchungen bei Prüfern für Qualitätskontrolle und Teilnahmen an Qualitätskontrollen beabsichtigt die Kommission für Qualitätskontrolle die Anforderungen und Empfehlungen zur Dokumentation von Qualitätskontrollen in ihrem Hinweis zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle anzupassen.

Erfahrungsgemäß lässt sich auch bei sorgfältiger Dokumentation der Auftragsprüfungen anhand von Checklisten – meist durch die Anlagen zum IDW PH 9.140 – das Prüfungsvorgehen der Prüfer für Qualitätskontrolle und der geprüften Praxis im Rahmen einer Untersuchung nicht immer lückenlos nachvollziehen.

Die Kommission für Qualitätskontrolle plant daher den Hinweis zur Durchführung und Dokumentation dahingehend zu ändern, dass der Prüfer für Qualitätskontrolle zukünftig für jede Auftragsprüfung¹ zumindest die Prüfungsplanung² sowie den Prüfungsbericht³ einschließlich Jahresabschluss und Lagebericht⁴ verpflichtend zu seinen Akten zu nehmen hat.

Die Kommission für Qualitätskontrolle empfiehlt den Prüfern für Qualitätskontrolle auch, die Berichte⁵ über die jährlich durchgeführten Nachschauen zu den Arbeitspapieren zu nehmen.

Wir empfehlen, den Abschnitt 5.8 Dokumentation, um diese Punkte zu ergänzen.

Wir freuen uns, wenn unsere Anregungen im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

...

TEIL I: Allgemeine Dokumentation zu GwG-Pflichten

A. Risikoanalyse (**Aufträge / Mandate pro Jahr aufsteigend**)

Erstaufnahme → Ergebnis: Verstärkte / Erleichterte Sorgfaltspflichten

Jahresupdate → Ergebnis: geänderte Beurteilung ggü. Vorjahr

B. Erfüllung der Sorgfaltspflichten

Register 1: **Aktive Mandate pro Jahr aufsteigend**

Identifizierungsbogen der WPK

Nachweise zur Identifizierung (Ausweisdokumente / Registerauszüge)

- Vertragspartner
- auftretende Person
- wirtschaftlich Berechtigte (inkl. TR)
- Überlegungen / Ergänzungen / Aufzeichnungen zu den Geschäftsbeziehungen

Register 2: Verdachtsmeldungen

Register 3: Rückfragen FIU

Register 4: Unterlagen für abgegangene Mandate (inaktiv)

TEIL II: Interne Sicherungsmaßnahmen

Register 1: Vordrucke / Formulare

Register 2: Aufzeichnungen zu den kanzleiindividuellen Maßnahmen

Register 3: **(pro Jahr)**

- Schulungsprotokolle
- Fortbildungsmaterialien, etc.

TEIL III: Literatur / Rechtliche Grundlagen

1. Formularwesen
2. Kurzdarstellung
3. Anwendungshinweise

Neu: Erhebungsbogen GwGMeldV-Immobilien

Vorblatt

zur Ermittlung einer Meldepflicht nach der Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich (Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien - GwGMeldV-Immobilien)

Hinweis: Dieses Vorblatt (Seiten 1 und 2) ist als Einstiegshilfe gedacht, um herauszufinden, ob die GwGMeldV-Immobilien anwendbar ist und ob die Tatbestände der Verordnung einschlägig sein können. Bestehen Zweifel, ob ein Sachverhalt nach der GwGMeldV-Immobilien vorliegt, sollte der Erhebungsbogen vertieft geprüft werden, um eine fehlerhafte Nichtabgabe einer Verdachtsmeldung zu vermeiden

I. Eröffnung des Anwendungsbereichs

Liegt ein Erwerbsvorgang nach § 1 des Grunderwerbsteuergesetzes vor?

- ☐ Ja
- ☐ - Der Erhebungsbogen braucht im Übrigen nicht ausgefüllt zu werden. Es besteht keine Meldepflicht!

II. Bezug zu Risikostaat oder Sanktionslisten

Die am Erwerbsvorgang Beteiligten sind in Deutschland, der EU oder einem anderen Staat mit geringem Geldwäscherisiko ansässig und stehen auf keiner Sanktionsliste.

- ☐ Trifft zu
- ☐ Trifft nicht zu – Bitte weiter mit D. auf Seite 6.

III. Auffälligkeiten im Zusammenhang mit den beteiligten Personen oder dem wirtschaftlich Berechtigten

Es gibt keine Auffälligkeiten hinsichtlich eines am Erwerbsvorgangs Beteiligten oder eines wirtschaftlich Berechtigten.

- ☐ Trifft zu
- ☐ Trifft nicht zu – Bitte weiter mit B. auf Seite 4.

Es liegt kein Treuhandverhältnis vor.

- ☐ Trifft zu
- ☐ Trifft nicht zu – Bitte weiter mit B. 2. auf Seite 4.

Es liegt kein Treuhandverhältnis vor.

- ☐ Trifft zu
- ☐ Trifft nicht zu – Bitte weiter mit B. auf Seite 4.

VI. Auffälligkeiten in Zusammenhang mit der Stellvertretung

Es liegt keine Stellvertretung vor oder es liegen keine Auffälligkeiten im Zusammenhang mit der Stellvertretung vor.

- ☐ Ja
- ☐ Nein – Bitte weiter mit C. auf Seite 5.

V. Auffälligkeiten im Zusammenhang mit dem Preis oder einer Kauf- oder Zahlungsmodalität

Die Gegenleistung wird von einem am Erwerbsvorgang Beteiligten oder wirtschaftlich Berechtigte mittels Buchgelds im zeitlichen Zusammenhang mit dem Erwerbsvorgang erbracht und weicht nicht vom Verkehrswert des Erwerbsgegenstandes ab.

- ☐ Trifft zu
- ☐ Trifft nicht zu – Bitte weiter mit D. auf Seite 6.

Der Geschäftsgegenstand wurde/wird nicht innerhalb von drei Jahren weiter- oder zurückveräußert.

- ☐ Trifft zu
- ☐ Trifft nicht zu – Bitte weiter mit D. auf Seite 6.

Erhebungsbogen¹

zur Ermittlung einer Meldepflicht nach der Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich (Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien - GwGMeldV-Immobilien)

Hinweis: Es besteht keine Meldepflicht, wenn Sie bei allen Fragen der Punkte A. bis D. „liegt nicht vor“ oder „Nein“ ankreuzen konnten (zur Ausnahme von der Meldepflicht vgl. Punkt E.).

A. Meldepflichten wegen eines Bezugs zu Risikostaat oder Sanktionslisten

1. Ein an dem Erwerbsvorgang Beteiligter oder wirtschaftlich Berechtigter ist an-
sässig in oder weist einen gleichermaßen engen Bezug auf zu
 - ☐ einem von der EU-Kommission ermittelten Drittstaat mit hohem Risiko².
 - ☐ einem sonstigen Staat, der von der FATF³ als Staat mit strategischen Mängeln eingestuft wird⁴.
 - ☐ Liegt nicht vor.

2. Im Rahmen des Erwerbsvorgangs soll ein Geschäftsgegenstand oder ein
Bankkonto eingesetzt werden, das einen engen Bezug aufweist zu
 - ☐ einem von der EU-Kommission ermittelten Drittstaat mit hohem Risiko.
 - ☐ einem sonstigen Staat, der von der FATF als Staat mit strategischen Mängeln eingestuft wird.
 - ☐ Liegt nicht vor.

3. Ein an dem Erwerbsvorgang Beteiligter oder wirtschaftlich Berechtigter ist auf-
geführt
 - ☐ In einer sog. Sanktionsliste der Europäischen Union.
 - ☐ In einer Sanktionsliste des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klima-
schutz⁵.
 - ☐ Liegt nicht vor.

B. Meldepflichten wegen Auffälligkeiten im Zusammenhang mit den beteiligten Perso- nen oder dem wirtschaftlich Berichtigten

1. Ein an dem Erwerbsvorgang Beteiligter hat seine Mitwirkungspflicht nach § 11
Abs. 6 Satz 1 GwG oder seine Auskunftspflicht nach § 11 Abs. 6
Satz 3 und 4 GwG nicht erfüllt.
 - ☐ Ja

¹ Die WPK stellt ihren Mitgliedern mit diesem Mustererhebungsbogen eine Arbeitshilfe zur Verfügung. Es besteht keine Pflicht, diesen zu verwenden.

² Aktuelle Übersicht steht [im internen Mitgliederbereich der Internetseite der WPK](#) zur Verfügung (dort unter Geldwäschebekämpfung)

³ FATF – Financial Action Task Force

⁴ Siehe Fußnote 2

⁵ In der GwGMeldV-Immobilien wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz noch als Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bezeichnet. Eine Sanktionsliste wurde bisher noch nicht veröffentlicht.

☐ Nein

2. Es deuten Tatsachen darauf hin, dass

- ☐ wissentlich nicht richtige oder nicht vollständige Angaben zur Identität eines am Erwerbsvorgang Beteiligten oder eines wirtschaftlich Berechtigten gemacht worden sind.
- ☐ der Geschäftsgegenstand treuhänderisch gehalten wird oder halten werden soll und das Treuhandverhältnis keinen offensichtlichen wirtschaftlichen oder sonstigen rechtmäßigen Zweck hat.
- ☐ ein Treuhandverhältnis anlässlich des Rechtsgeschäfts beendet wird oder werden soll und das Treuhandverhältnis keinen offensichtlichen wirtschaftlichen oder sonstigen rechtmäßigen Zweck hat.
- ☐ der Erwerbsvorgang in einem groben Missverhältnis zu dem legalen Einkommen und Vermögen eines Veräußerers, Erwerbers oder wirtschaftlich Berechtigten steht.
- ☐ Liegt nicht vor.

3. Gegen einen an dem Erwerbsvorgang Beteiligten oder einen wirtschaftlich Berechtigten wird wegen einer rechtswidrigen Tat **nach § 261 des Strafgesetzbuches** ermittelt oder ein Strafverfahren ist anhängig oder rechtshängig oder eine solche Person wurde³ wegen einer solchen Tat innerhalb der letzten fünf Jahre verurteilt und ein Zusammenhang zwischen der **Tat und dem Erwerbsvorgang** kann nicht ausgeschlossen werden⁶.

- ☐ Ja
- ☐ Nein

4. Gegen einen an dem Erwerbsvorgang Beteiligten oder einen wirtschaftlich Berechtigten wird wegen einer rechtswidrigen Tat, bei der es sich um die Vortat einer Geldwäschestrafttat nach § 261 des Strafgesetzbuches handeln könnte, ermittelt oder ein Strafverfahren ist anhängig oder rechtshängig oder eine solche Person wurde wegen einer solchen Tat innerhalb der letzten fünf Jahre verurteilt und ein Zusammenhang zwischen dem **Tatertrag oder dem Tatprodukt der Tat und dem Erwerbsvorgang** kann nicht ausgeschlossen werden.

- ☐ Ja
- ☐ Nein

5. Die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter wird über eine Gesellschaft mit Sitz in einem Drittstaat vermittelt, der wirtschaftlich Berechtigte ist nicht in diesem Drittstaat ansässig und die Zwischenschaltung der Gesellschaft hat keinen offensichtlichen wirtschaftlichen oder sonstigen rechtmäßigen Zweck.

- ☐ Ja

⁶ Sollte C. 3. bejaht worden sein, besteht eine Meldepflicht nicht, wenn sich der an dem Erwerbsvorgang Beteiligte oder der wirtschaftlich Berechtigte im Rahmen des Ermittlungs- oder Strafverfahrens des Verpflichteten als Verteidigter bedient oder bedient hat oder der Verpflichtete an der Verteidigung im Ermittlungs- oder Strafverfahren mitwirkende Person im Sinne von § 203 Abs. 3 des Strafgesetzbuches ist.

☐ Nein

6. Der Erwerbsvorgang steht mit einer grenzüberschreitenden Steuergestaltung im Sinne des § 138d Abs. 2 der Abgabenordnung⁷ in Zusammenhang, die ein Kennzeichen im Sinne des § 138e Abs. 2 Nummer 2 Buchstabe f oder Nummer 3 der Abgabenordnung⁸ aufweist, und der Verpflichtete ist deshalb als Intermediär nach § 138d Abs. 1 der Abgabenordnung mitteilungsspflichtig.

☐ Ja

☐ Nein

C. Meldepflichten wegen Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Stellvertretung

1. Ein an dem Erwerbsvorgang Beteiligter handelt aufgrund einer Vollmacht,
 - ☐ die nicht der Schriftform genügt, und dem Verpflichteten wird die Vollmacht nicht innerhalb von zwei Monaten nach dessen Aufforderung schriftlich nachgewiesen.
 - ☐ deren Grundverhältnis für den Verpflichteten nicht erkennbar ist.
 - ☐ die durch Mitarbeiter der konsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in einem Staat nach § 3 Absatz 1 GwGMeldV-Immobilien beglaubigt wurde.
 - ☐ Liegt nicht vor.
2. Ein an dem Erwerbsvorgang Beteiligter legt eine Vollmachtsurkunde vor, die unecht oder verfälscht ist.
 - ☐ Ja
 - ☐ Nein

D. Meldepflichten wegen Auffälligkeiten im Zusammenhang mit dem Preis oder einer Kauf- oder Zahlungsmodalität

1. Die Gegenleistung wird oder soll vollständig oder teilweise erbracht werden
 - ☐ abweichend von § 16a Absatz 1 des Geldwäschegesetzes mittels Bargeld, Gold, Platin oder Edelsteinen und der durch Bargeld Gold, Platin oder Edelsteinen erbrachte oder zu erbringende Betrag überschreitet einen Gegenwert von 10.000.
 - ☐ mittels anderer Barmittel⁹ (übertragbare Inhaberpapiere, Rohstoffe als hochwertige Wertaufbewahrungsmittel oder Guthabekarten) oder mittels gleichgestellter Zahlungsmittel¹⁰ (Edelmetalle, Wertpapiere i. S. d. § 1 Depotgesetzes und des § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuches) und der durch diese Barmittel oder gleichgestellten Zahlungsmittel er-

⁷ Gesetzestext abrufbar unter: www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_138d.html

⁸ Gesetzestext abrufbar unter: www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_138e.html

⁹ Barmittel i. S. d. Artikel 2, Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/1672 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Union oder aus der Union verbracht werden, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 (ABl. L 284 vom 12. November 2018, S. 6)

¹⁰ Zahlungsmittel i. S. d. § 1 Absatz 4 Satz 4 des Zollverwaltungsgesetzes

brachte oder zu erbringende Betrag überschreitet einen Gegenwert von 10.000 Euro.

- ☐ abweichend vom § 16a Absatz 1 des Geldwäschegesetzes mittels Kryptowerten¹¹ und der erbrachte oder zu erbringende Betrag überschreitet einen Gegenwert von 10.000 Euro.
- ☐ über ein Bankkonto in einem Staat i. S. d. § 3 Absatz 1 der GwGMeldV-Immobilien und die Vertragspartei, die das Bankkonto verwendet, ist nicht in diesem Staat ansässig.
- ☐ Liegt nicht vor.

- 2.** Die Gegenleistung weicht um mehr als 25 Prozent von dem tatsächlichen Verkehrswert des Geschäftsgegenstandes ab. Sofern die Differenz auf einer dem Verpflichteten offengelegten unentgeltlichen Zuwendung beruht, besteht keine Meldepflicht. Ist dies jedoch nicht der Fall, so entfällt die Meldepflicht nur, wenn die veräußernde Person Partei kraft Amtes, ein verbundenes Unternehmen i. S. d. § 15 Aktiengesetzes, ein im Grundbuch eingetragener oder abzulösender Gläubiger oder ein abzulösender Gläubiger, dem nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung¹² bei einer Zwangsvollstreckung ein Recht auf Befriedigung aus dem Geschäftsgegenstand gewährt werden würde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder die veräußernde Person der Aufsicht der BaFin oder einer zuständigen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen unterliegt.

- ☐ Die Gegenleistung weicht um mehr als 25 Prozent von dem tatsächlichen Verkehrswert ab, die Differenz beruht nicht auf einer offengelegten unentgeltlichen Zuwendung und der Veräußerer ist keine der o. g. Personen.
- ☐ Liegt nicht vor.

- 3.** Die Gegenleistung wurde bereits oder soll vor Abschluss des Rechtsgeschäfts erbracht werden und

- ☐ der erbrachte oder zu erbringende Betrag beträgt mehr als 20.000 Euro.
- ☐ die veräußernde Person ist keine der in E. 2. genannten Personen.
- ☐ Liegt nicht vor.

- 4.** Eine Meldepflicht besteht, wenn die Gegenleistung vollständig oder teilweise von oder an eine Person erbracht wird oder werden soll, die weder am Erwerbsvorgang beteiligt noch wirtschaftlich Berechtigte ist und der erbrachte oder zu erbringende Betrag mehr als 20.000 Euro beträgt. Ist die Person jedoch eine der in E. 2. genannten Personen oder der derzeitige oder frühere Ehe- oder eingetragene Lebenspartner einer Vertragspartei oder ein Verwandter

¹¹ Kryptowerte i. S. d. Artikels 3 Absatz 1 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl L 150 vom 9. Juni 2023, S. 40)

¹² § 10 Absatz 1 Nummer 1, 1a oder 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

ersten oder zweiten Grades nebst Ehe- oder eingetragenen Lebens-partners, entfällt die Meldepflicht. Dasselbe gilt, wenn die Person ein Verpflichteter nach § 2 Absatz 10 Nummer 10 oder 12 des Geldwäschegesetzes (WP/vBP, StB, RA, Notare) ist und die Zahlung über ein Anderkonto erfolgt.

- ☐ Die Gegenleistung wird von oder an eine andere Person erbracht, die weder am Erwerbsvorgang beteiligt, wirtschaftlich Berechtigte oder eine der o. g. Personen ist und der erbrachte oder zu erbringende Betrag beträgt mehr als 20.000 Euro.
- ☐ Liegt nicht vor.

5. Die Gegenleistung

- ☐ soll vollständig oder teilweise später als ein Jahr nach Stellung des Antrags auf Eintragung beim Grundbuchamt erbracht werden, ohne dass hierfür ein nachvollziehbarer Grund besteht.
- ☐ Liegt nicht vor.

6. Der Geschäftsgegenstand

- ☐ wird oder soll innerhalb von zwei Jahren nach vorangegangenem Erwerb zu einem Preis weiterveräußert werden, der erheblich von dem vorherigen Preis abweicht, ohne dass dafür ein nachvollziehbarer Grund besteht.¹³
- ☐ wird oder soll innerhalb von drei Jahren nach vorangegangenem Erwerb wieder an den vorherigen Eigentümer oder einen vorherigen Anteilsinhaber veräußert werden, ohne dass dafür ein nachvollziehbarer Grund besteht.
- ☐ Liegt nicht vor.

7. Die Gegenleistung soll über ein Anderkonto erbracht werden, ohne dass ein berechtigtes Sicherungsinteresse besteht, und es handelt sich dabei nicht um ein Anderkonto eines Notars.

- ☐ Ja
- ☐ Liegt nicht vor.

8. Ein am Erwerbsvorgang Beteiligter hat seine Nachweispflicht nach § 16a Absatz 2 Satz 1 des Geldwäschegesetzes trotz Aufforderung gegenüber dem Notar nicht erfüllt.

- ☐ Ja
- ☐ Liegt nicht vor.

¹³ Fristbestimmung: Für den Erwerb ist der Zeitpunkt des dinglichen Rechtserwerbs und für die Veräußerung der Zeitpunkt des Abschlusses des zugrundeliegenden Rechtsgeschäfts maßgeblich. Erfolgt die Veräußerung vor dem dinglichen Rechtserwerb, so ist für den Erwerb der Zeitpunkt des Abschlusses des vorhergehenden Rechtsgeschäfts maßgeblich.

E. Ausnahmen von der Meldepflicht

Es liegen Tatsachen vor, die die vorgenannten vorhandenen Anzeichen entkräften, dass ein vermögensgegenstand aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnte, oder dass der Erwerbsvorgang im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht.

- ☐ Ja (Es besteht keine Meldepflicht!)
- ☐ Nein

Falls ja, welche Tatsachen sind das?

Ort, Datum

Unterschrift des Bearbeiters

Als Wirtschaftsprüfer, der einen Mandanten im Ausland per Video identifizieren möchte, läuft das Verfahren nach dem neuen Referentenentwurf der Geldwäsche-Videoidentifizierungsverordnung in der Praxis wie folgt ab:

Vorgehensweise in 7 Schritten

VORBEREITUNG	
	- Das Videoidentifizierungsverfahren ist besonders praktisch, um sicher und ortsunabhängig Mandanten zu identifizieren – z. B. - Anwendungsbeispiele: - Vertragsabschlüsse - Kontoeröffnungen oder - Immobilientransaktionen im Ausland
Schritt 1:	Vorbereitung beim Mandanten
	Sie, ob Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, nutzen einen zertifizierten Anbieter für Videoidentifizierung oder setzen es intern mit geschultem Personal um - Der Mandant braucht - gutes Internet - Smartphone/Laptop mit Kamera und Mikrofon - ein gültiges Ausweisdokument (z. B. Personalausweis oder Reisepass mit Sicherheitsmerkmalen)
Schritt 2:	Start des Videoanrufs
	- Der Mandant startet das Verfahren über einen Link (Zoom) oder eine App. - Zu Beginn muss der Mandant / Geschäftspartner ausdrücklich zustimmen, dass der Vorgang aufgezeichnet wird (Bild und Ton). Bitte beachten Sie die Aufbewahrungspflicht für GwG-Dokumente.
Schritt 3:	Sichtprüfung des Ausweises
	- Ein geschulter Mitarbeiter Ihres Hauses prüft das Dokument live über Video: - Ist der Ausweis echt (Kontrolle aller Sicherheitsmerkmale)? - Ist das Dokument unbeschädigt? - Stimmt Name, Foto, Geburtsdatum mit den vorliegenden Unterlagen überein?

Stand: 01.09.2025

Schritt 4:	Prüfung der Person
	Der Mitarbeiter stellt Fragen (z. B. Geburtsdatum, Grund für die Identifikation), um zu erkennen, ob das Ausweisdokument zur Person passt
Schritt 5:	Vorgehensweise
	- Der Mandant wird aufgefordert: - den Ausweis seitlich zu bewegen und in alle Richtungen zu drehen - den Kopf oder das Licht zu bewegen. So kann ausgeschlossen werden, dass z. B. ein Deepfake vorliegt.
Schritt 6:	TAN-Verifizierung
	- Der Mandant erhält während der Videokonferenz per SMS oder E-Mail eine TAN (Ziffernfolge). - Diese muss er unmittelbar, z. B. per Mail, zurücksenden – als Beweis, dass er „live“ teilnimmt.
Schritt 7:	Abschluss
	- Wenn der Identifizierungsprozess erfolgreich verläuft, ist die Identifikation zutreffend. - Sämtliche Daten und Aufnahmen müssen 5 Jahre lang sicher gespeichert werden.
Das Verfahren darf nicht durchgeführt werden, wenn beispielsweise:	
	- das Video ruckelt oder die Bildqualität zu schlecht ist - das Licht zu dunkel ist - Zweifel an der Echtheit des Ausweises oder der Person bestehen

Bearbeitungsstand: 20.03.2024 14:40

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Verordnung zur geldwäscherechtlichen Identifizierung durch Videoidentifizierung

(Geldwäschevideoidentifizierungsverordnung - GwVideoidentV)

A. Problem und Ziel

Die zunehmende Digitalisierung der Gesellschaft stärkt das bereits bestehende Bedürfnis nach Verfahren der Fernidentifizierung weiter. So werden im Rahmen der Digitalisierungsstrategie der Bundesrepublik Deutschland Anstrengungen unternommen, Deutschland digitaler und zukunftsfähig aufzustellen. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass das etablierte Videoidentifizierungsverfahren aufgrund seiner hohen Relevanz als derzeit vorherrschendes Verfahren zur nicht-ortsgebundenen Identifizierung als Brückentechnologie hin zu den elektronischen Identifizierungssystemen fortgeführt wird. Dies ist vor dem Hintergrund der Anforderungen des Geldwäschegesetzes gegenüber den Verpflichteten von besonderer Bedeutung. So haben Verpflichtete nach § 11 des Geldwäschegesetzes vom Vertragspartner oder von für den Vertragspartner auftretenden Personen sowie vom wirtschaftlich Berechtigten vor Begründung der Geschäftsbeziehung oder vor Durchführung der Transaktion Angaben zum Zwecke der Identifizierung zu erheben. Diese Angaben haben die Verpflichteten nach § 12 des Geldwäschegesetzes zum Zwecke der Identifizierung zu überprüfen. Nach § 13 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes können Verpflichtete die zum Zweck der Identifizierung erhobenen Angaben durch angemessene Prüfung des vor Ort vorgelegten Dokuments überprüfen oder mittels eines sonstigen Verfahrens, das zur geldwäscherechtlichen Überprüfung der Identität geeignet ist und ein gleichwertiges Sicherheitsniveau aufweist. Vor diesem Hintergrund kommt dem Videoidentifizierungsverfahren nicht nur für die Nutzung durch den Finanzsektor, für den es bisher zugelassen war, eine Bedeutung zu. Auch der Bereich des Nichtfinanzsektors hat aufgrund der Pflicht zur Erfüllung der geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten ein Bedürfnis für die Nutzung des Videoidentifizierungsverfahrens. Im Lichte des Fortschritts der Technik besteht zudem ein Bedarf für die Ermöglichung von stärker automatisierten Verfahren. Dadurch wird dazu beigetragen, dass Identitätsüberprüfungen kostengünstiger durchgeführt werden können und in Deutschland ansässige Verpflichtete ihre Reichweite bei nicht-ortsansässigen Kunden überregional und im Ausland sicherstellen können.

B. Lösung

Durch diese Verordnung soll mit dem Videoidentifizierungsverfahren ein bereits etabliertes Verfahren gesetzlich geregelt werden, das zur geldwäscherechtlichen Identifizierung geeignet ist. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat die Anforderungen an die Nutzung eines Videoidentifizierungsverfahrens mit dem Rundschreiben RS 3/2017 (GW) vom 10. April 2017 formuliert und veröffentlicht. Erst mit der Neufassung des Geldwäschegesetzes vom 23. Juni 2017 wurde die Verordnungsermächtigung des § 13 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes geschaffen, von der bislang kein Gebrauch gemacht wurde. Die Anforderungen des BaFin-Rundschreibens finden nun Eingang in die vorliegende Verordnung unter Berücksichtigung aktueller sicherheitsspezifischer Erkenntnisse. Bislang galt dieses Verfahren nur für die unter der Aufsicht der BaFin stehenden Verpflichteten; nunmehr wird mit dieser Verordnung die Möglichkeit zur Nutzung des Verfahrens auf die übrigen Verpflichteten des Geldwäschegesetzes ausgeweitet und eine Möglichkeit für den Einsatz automatisierter Verfahren geschaffen.

...

Stand: 01.09.2025

...

- 4 -

Bearbeitungsstand: 20.03.2024 14:40

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen**Verordnung zur geldwäscherechtlichen Identifizierung durch Videoidentifizierung****(Geldwäschevideoidentifizierungsverordnung - GwVideoidentV)**

Vom ...

Auf Grund des § 13 Absatz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2083) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat:

Abschnitt 1**Allgemeines****§ 1****Regelungsbereich**

(1) Diese Verordnung regelt die Zulassung des Videoidentifizierungsverfahrens nach § 13 Absatz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes.

(2) Die Anforderungen an die angemessene Prüfung eines vor Ort vorgelegten Dokuments nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 des Geldwäschegesetzes werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

(1) **Videoidentifizierungsverfahren** im Sinne dieser Rechtsverordnung sind Verfahren zur Identifizierung von natürlichen Personen, bei denen ungeachtet der räumlichen Trennung eine sinnliche Wahrnehmung der am Identifizierungsprozess beteiligten Personen und deren Ausweisdokumente mittels des Einsatzes von bildgebenden Kommunikationstechnologien möglich ist.

(2) **Teilautomatisierte Videoidentifizierungsverfahren** im Sinne dieser Rechtsverordnung sind Verfahren, bei denen einzelne Schritte der Identifizierung und Prüfung durch ein IT-System durchgeführt werden.

(3) Mitarbeiter im Sinne dieser Rechtsverordnung sind Personen, die beim Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes oder beim Dritten, auf den der Verpflichtete zur Identifizierung nach § 17 Absatz 1 und 5 des Geldwäschegesetzes zurückgreift, Aufgaben wahrnehmen, um die Identifikation nach den in dieser Verordnung beschriebenen Verfahren durchzuführen.

§ 3

Verantwortlichkeit der Verpflichteten

Die Verantwortung für die Durchführung der Identifizierung einschließlich der Erfüllung der Anforderungen der folgenden Abschnitte an die Verfahren liegt bei den Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes, auch soweit sie sich zur Durchführung der Sorgfaltspflichten eines Dritten bedienen.

Abschnitt 2**Videoidentifizierungsverfahren**

§ 4

Eignung zur geldwäscherechtlichen Identifizierung

Die Identifizierung durch ein Videoidentifizierungsverfahren oder teilautomatisiertes Videoidentifizierungsverfahren ist zur Erfüllung der Pflichten nach §§ 11 bis 13 des Geldwäschegesetzes geeignet, wenn die Voraussetzungen dieses Abschnitts erfüllt sind.

§ 5

Anwendungsbereich

(1) Das Videoidentifizierungsverfahren und das teilautomatisierte Videoidentifizierungsverfahren können für Identifizierungen durch alle Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes verwendet werden, soweit die zuständigen Aufsichtsbehörden nach § 50 des Geldwäschegesetzes dies in ihren Auslegungs- und Anwendungshinweisen nach § 51 Absatz 8 des Geldwäschegesetzes nicht ausschließen.

(2) Das Videoidentifizierungsverfahren und das teilautomatisierte Videoidentifizierungsverfahren dürfen nur verwendet werden, wenn der Verpflichtete für diesen Identifizierungsvorgang in gleichwertiger Art und Weise auch ein Verfahren zur Überprüfung eines elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes anbietet.

§ 6

Identifizierung durch geschulte Mitarbeiter

(1) Eine Videoidentifizierung darf nur von entsprechend geschulten und hierfür ausgebildeten Mitarbeitern des Verpflichteten oder eines Dritten, auf den der Verpflichtete zur Identifizierung nach § 17 Absatz 1 und 5 des Geldwäschegesetzes zurückgreift, durchgeführt werden. Eine weitere Auslagerung auf einen weiteren Dritten ist nicht zulässig.

(2) Die Mitarbeiter müssen über einen aktuellen Kenntnisstand verfügen bezüglich

1. der mittels Videoidentifizierung prüfbaren Merkmale derjenigen Dokumente, die im Rahmen des Videoidentifizierungsverfahrens akzeptiert werden,

2. der anzuwendenden Prüfverfahren,
3. der aktuellen Fälschungsmöglichkeiten dieser Dokumente,
4. der maßgeblichen geldwäscherechtlichen und datenschutzrechtlichen Vorschriften und
5. der Regelungen in diesem Abschnitt.

Zu den akzeptierten Dokumenten, ihren prüfbar Merkmalen, der anhand dieser Merkmale durchzuführenden Prüfung und den entsprechenden Schulungsmaßnahmen muss den Mitarbeitern eine geeignete Dokumentation vorliegen.

(3) Die vorgenannten Inhalte müssen den Mitarbeitern vor Aufnahme ihrer Identifizierungstätigkeit angemessen vermittelt und nachfolgend in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, sowie bei Bedarf aktualisiert werden. Ein Bedarf kann in einer Änderung der gesetzlichen Anforderungen, der Einführung eines neuen Dokumentenmodells oder eines neuen Sicherheitsmerkmals, im Falle eines Auftretens einer signifikanten Zahl von Betrugsversuchen, des Bekanntwerdens neuer Betrugsmöglichkeiten oder sonstigen Fehlern im Verfahrensablauf begründet sein.

(4) Die Mitarbeiter müssen in regelmäßigen Abständen an Aus- und Fortbildungen zum Thema digitaler Sicherheit mit besonderem Fokus auf das Erkennen von Täuschungen und technischen Angriffen teilnehmen. Diese Schulungen sind mindestens einmal im Jahr durchzuführen.

§ 7

Räumlichkeiten

Die Mitarbeiter müssen sich während der Identifizierung in abgetrennten und mit einer Zugangskontrolle ausgestatteten Räumlichkeiten befinden.

§ 8

Einverständnis

(1) Eine Identifizierung darf nur dann erfolgen, wenn die zu identifizierende Person zu Beginn des Videoidentifizierungsverfahrens ihr ausdrückliches Einverständnis damit erklärt hat, dass der gesamte Identifizierungsprozess aufgezeichnet und Bildaufnahmen ihrer Person und ihres Ausweisdokuments angefertigt werden.

(2) Die Erklärung des Einverständnisses ist aufzuzeichnen und aufzubewahren. § 8 des Geldwäschegesetzes gilt entsprechend.

§ 9

Technische und organisatorische Anforderungen

(1) Bei der Zuteilung der Identifizierungsvorgänge an die Mitarbeiter müssen Mechanismen eingesetzt werden, die einer vorhersehbaren Zuteilung von Fällen und damit der dadurch bestehenden Möglichkeit einer Manipulation entgegenwirken.

(2) Die Durchführung der Videoidentifizierung muss in **Echtzeit** und **ohne Unterbrechung** erfolgen.

(3) Die **audiovisuelle Kommunikation** zwischen dem Mitarbeiter und der zu identifizierenden Person ist in Bezug auf Integrität und Vertraulichkeit ausreichend abzusichern. Aus diesem Grund sind nur Ende-zu-Ende verschlüsselte Videoübertragungen zulässig. Es sind hierbei die Empfehlungen der Technischen Richtlinie TR-03116 des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik einzuhalten.

(4) Die **Bild- und Tonqualität** der Kommunikation muss in einem ausreichenden Maße gegeben sein, um eine zweifelsfreie Identifizierung anhand aller geforderten Prüfungen uneingeschränkt zu ermöglichen. Hierzu zählen insbesondere die Prüfungen der als im Weißlicht visuell prüfbar eingestuften Sicherheitsmerkmale sowie die Prüfung auf Beschädigung und Manipulation des Dokuments. Hierfür darf die Auflösung der übertragenen Bilddaten den Wert 720p: 1280 x 720 bei 25 Frames pro Sekunde zu keinem Zeitpunkt unterschreiten. Die übertragene Bildqualität muss der von dieser Auflösung zu erwartenden Qualität entsprechen.

(5) Im Rahmen der Videoübertragung sind durch den jeweiligen Mitarbeiter **Bildaufnahmen anzufertigen**, auf denen die zu identifizierende Person sowie Vorder- und Rückseite des von dieser zur Identifizierung verwendeten Ausweisdokuments und die darauf jeweils enthaltenen Angaben zweifelsfrei erkennbar sind.

§ 10

Geeignete Ausweisdokumente

(1) Die **Ausweisdokumente**, anhand derer die Identität der zu identifizierenden Person festgestellt werden soll, müssen die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Anforderungen erfüllen.

(2) Das **Ausweisdokument muss mindestens jeweils ein prüfbares Sicherheitsmerkmal** aus den in § 11 Absatz 4 aufgeführten Kategorien enthalten. Beinhaltet ein Ausweisdokument als einziges prüfbares Merkmal in der Kategorie des § 11 Absatz 4 Nummer 1 das Merkmal des Buchstaben e, ist das Ausweisdokument abweichend von Satz 1 nur dann zuzulassen, wenn aus den anderen beiden Kategorien des genannten Absatzes insgesamt drei prüfbare Merkmale vorhanden sind. Als prüfbar gilt ein Sicherheitsmerkmal dann, wenn für das Sicherheitsmerkmal geeignetes Referenzmaterial vorliegt. Als geeignet gilt das Referenzmaterial für ein bestimmtes Merkmal, wenn

1. Motiv, Position und relative Größe des Merkmals auf dem Dokument sowie für Merkmale in der Kategorie des § 11 Absatz 4 Nummer 1 der Verlauf von Veränderungen des Merkmals bei unterschiedlichem Betrachtungswinkel aus dem Referenzmaterial hervorgehen,
2. der für das jeweilige Merkmal erforderliche Detailgrad des Referenzmaterials im Abbildungs- oder Videoformat einen sachgerechten Abgleich ermöglicht.

(3) Das Ausweisdokument enthält mindestens eine beugungsoptisch wirksame Struktur im Lichtbildbereich. Darüber hinaus enthält das Dokument mindestens eine Prägung im Bereich individueller Eintragungen oder mindestens eine taktile individuelle Eintragung.

(4) Das Ausweisdokument enthält mindestens ein Sekundärlichtbild und einen maschinenlesbaren Bereich.

(5) Für gültige Reisepässe der Vereinigten Staaten von Amerika ohne Vollkunststoff-Personaldateseiten wird unwiderlegbar vermutet, dass sie die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllen.

§ 11

Überprüfung des Ausweisdokuments

(1) Um sich über die Identität der zu identifizierenden Person mittels eines nach § 10 zulässigen Ausweisdokumentes zu vergewissern, hat der Mitarbeiter das jeweilige Ausweisdokument wie folgt zu prüfen:

1. Überprüfung auf **Verfälschungen** oder **Manipulationen** nach Absatz 2,
2. Überprüfung der **Gültigkeit** und **Plausibilität** nach Absatz 3,
3. Überprüfung auf **optische Sicherheitsmerkmale** nach Absatz 4,
4. Überprüfung auf **Richtigkeit sekundärer Merkmale** nach Absatz 5.

(2) Das Ausweisdokument ist darauf zu überprüfen, ob es unbeschädigt und nicht manipuliert ist. Dies beinhaltet die Prüfung der Merkmale und Daten nach § 10 Absatz 3 und 4. Vorhandene Sekundärlichtbilder sind zu prüfen und mit den übrigen Lichtbildern abzugleichen. Darüber hinaus beinhaltet dies die Prüfung der Dokumentenoberfläche, insbesondere im Lichtbildbereich, und aller weiteren in Sicherheitsmerkmalen integrierten Individualdaten, die mit den in der visuellen Zone integrierten Daten abzugleichen sind; dabei sind alle Sicherheitsmerkmale, in denen Individualdaten enthalten sind, auf Echtheit zu prüfen.

(3) Der Mitarbeiter hat eine Gültigkeits- und Plausibilitätsprüfung der auf dem Ausweis enthaltenen Daten und Angaben vorzunehmen. Dies beinhaltet insbesondere die Überprüfung, ob Ausstellungsdatum und Gültigkeitsdatum des Ausweisdokumentes zueinander passen. Das Ausstellungsdatum darf insbesondere nicht in der Zukunft liegen. Ferner darf die Gültigkeitsdauer des vorgelegten Ausweisdokumentes nicht gegen die für Ausweisdokumente dieser Art geltende Norm verstoßen. Zwingender Bestandteil der Überprüfung ist zudem eine automatisierte Berechnung der in der maschinenlesbaren Zone enthaltenen Prüfziffern sowie ein Kreuzvergleich der in ihr enthaltenen Angaben mit den Angaben im Sichtfeld des Ausweisdokumentes. Außerdem sind die Schreibweise der Ziffern, die Behördenkennziffer und die verwendeten Schriftarten auf Auffälligkeiten zu überprüfen.

(4) Das Ausweisdokument ist darauf zu überprüfen, ob im Weißlicht visuell zu erkennende optische Sicherheitsmerkmale im Hinblick auf Form und Inhalt zu den auf dem Ausweisdokument enthaltenen individuellen Merkmalen passen und mit Referenzmaterial aus einer Ausweisdatenbank übereinstimmen. Zu den optischen Sicherheitsmerkmalen zählen insbesondere:

1. Kategorie beugungsoptisch wirksame Merkmale:
 - a) Identigram,
 - b) Zero-Order-Device,
 - c) 3D-Relief-Effekt,
 - d) achromatische Strukturen,
 - e) chromatische, kinematische Strukturen,

2. Kategorie Personalisierungstechnik:

- a) Laserkippbild,
- b) taktile Bereiche,
- c) Laserperforation mit Individualdaten des Dokumentinhabers,

3. Kategorie Material:

- a) Prägung,
- b) transparentes Fenster.

Die Prüfung der optischen Merkmale gilt als erfolgreich, wenn jeweils ein zufällig ausgewähltes Merkmal aus den in Satz 2 aufgeführten einzelnen Kategorien erfüllt wird. Ferner ist bei den Merkmalen aus der in Satz 2 unter Nummer 1 aufgeführten Kategorie zu beachten, dass die Merkmale a) und b) bevorzugt zu prüfen sind und Merkmal e) nur in dem Falle herangezogen werden darf, wenn keine anderen Merkmale aus dieser Kategorie vorhanden sind. Wird Merkmal e) geprüft, muss die Prüfung besonders detailliert erfolgen und es müssen mindestens drei Merkmale aus den anderen beiden Kategorien geprüft werden. Die Abfrage der Merkmale nach Satz 5 darf nicht nach einem festgelegten Rhythmus erfolgen. Abweichend von Satz 3 gilt die Prüfung der optischen Merkmale für Ausweisdokumente im Sinne von § 10 Absatz 5 als erfolgreich, sofern sowohl ein optisches Sicherheitsmerkmal nach Satz 2 Nummer 1 Buchstabe e) als auch ein Wasserzeichen erfüllt werden.

(5) Das Ausweisdokument ist hinsichtlich der sonstigen enthaltenen, im Weißlicht visuell zu erkennenden und einer Kontrolle zugänglichen formalen Merkmale auf die Richtigkeit sekundärer Merkmale des Dokuments zu überprüfen, insbesondere auf Typographie, Farben, Schriftart, Zeichenabstand, Zeichengröße sowie Prüfziffern in der maschinenlesbaren Zone.

(6) Für die Prüfschritte der Absätze 2 bis 5 ist jeweils zu dokumentieren, welche Merkmale geprüft wurden und welches Prüfergebnis für jedes geprüfte Merkmal festgestellt wurde.

§ 12

Überprüfung der zu identifizierenden Person

(1) Der Mitarbeiter muss sich davon überzeugen, dass das Lichtbild und die Personenbeschreibung auf dem verwendeten Ausweisdokument zu der zu identifizierenden Person passen. Lichtbild, Ausstellungsdatum und Geburtsdatum müssen ebenfalls zueinander kohärent sein.

(2) Der Mitarbeiter muss sich durch psychologische Fragestellungen und Beobachtungen während der Durchführung des Identifizierungsvorgangs von der Plausibilität der Angaben im Ausweisdokument, der Angaben der zu identifizierenden Person im Gespräch sowie der angegebenen Absicht der zu identifizierenden Person überzeugen. Dabei können insbesondere Fragen nach dem Alter der Person für eine Validierung im Hinblick auf das Ausweisbild sowie die Geburtsangaben im Ausweisdokument erfolgen. Der Anlass für die Identifikation ist durch die zu identifizierende Person ausdrücklich zu benennen.

(3) Die Mitarbeiter sind dahingehend zu schulen, dass sie feststellen können, ob die zu identifizierende Person nach eigenem Willen handelt.

(4) Der Mitarbeiter muss sich davon überzeugen, dass sämtliche auf dem Ausweisdokument enthaltenen Angaben der zu identifizierenden Person mit gegebenenfalls bereits beim Verpflichteten vorhandenen und dem Mitarbeiter verfügbaren Daten übereinstimmen.

§ 13

Abbruch des Videoidentifizierungsvorgangs

(1) Ist die vorstehend beschriebene visuelle Überprüfung nicht möglich, ist der Identifizierungsprozess abzubrechen. Dies gilt insbesondere bei

1. unzureichenden Lichtverhältnissen,
2. unzureichender Bildqualität,
3. unzureichender Bildübertragung,
4. unzureichender sprachlicher Kommunikation mit der zu identifizierenden Person oder
5. bei sonstigen vorliegenden Unstimmigkeiten oder Unsicherheiten.

Bildqualität und Bildübertragung sind in der Regel unzureichend, wenn die Auflösung der übertragenen Bilddaten den Wert 720p: 1280 x 720 (Querformat, bei Hochformat 720 x 1280) bei 25 Frames pro Sekunde unterschreitet. Der innere Gesichtsbereich zwischen Kinn und Stirnkante sollte zudem während des Identifizierungsvorgangs mindestens 50 % der Bildhöhe ausmachen und Reaktionsverzögerungen im Gesprächsverlauf und zur Umsetzung von Aufforderungen unterhalb von einer Sekunde liegen.

(2) Bei Abbruch des Verfahrens aus in Absatz 1 genannten Gründen kann die Identifizierung mittels eines anderen nach dem Geldwäschegesetz zulässigen Verfahrens vorgenommen werden.

§ 14

Maßnahmen zur Verhinderung technischer Angriffe

(1) Der Mitarbeiter hat sich durch die Anwendung geeigneter Maßnahmen davon zu überzeugen, dass kein Verfahren zur Manipulation der Videoübertragung verwendet wird. Zu geeigneten Maßnahmen zählen insbesondere folgende Aufforderungen gegenüber der zu identifizierenden Person:

1. der Bewegung von Augen, Augenlidern und Mund,
2. der Änderung des Abstands der Person von der Kamera oder
3. der Änderung von Beleuchtungsbedingungen.

(2) Ergänzend zu Maßnahmen nach Absatz 1 muss die zu identifizierende Person im Rahmen der visuellen Prüfung das verwendete Ausweisdokument vor der Kamera nach Anweisung des Mitarbeiters horizontal und vertikal kippen. Zudem ist sie aufzufordern, an geeigneter Stelle variabel, systemseitig zufällig bestimmt, bestimmte sicherheitsrelevante Teile des Ausweisdokumentes zu bedecken und eine Hand vor ihrem Gesicht zu bewegen. Mittels hierbei gefertigter ausschnittvergrößerter Standbilder ist vom Mitarbeiter zu prüfen, ob die jeweiligen Sicherheitsmerkmale an entsprechender Stelle vollständig überdeckt

werden und die Übergänge keinerlei Artefakte erkennen lassen, die auf eine Manipulation hindeuten.

§ 15

Übermittlung einer Ziffernfolge; Abschluss des Verfahrens

(1) Während der Videoübertragung übermittelt der Mitarbeiter eine eigens für diesen Zweck generierte und gültige Ziffernfolge an die zu identifizierende Person. Die Übermittlung kann insbesondere per E-Mail oder per SMS erfolgen. Die zu identifizierende Person hat diese im unmittelbaren Anschluss daran an den Mitarbeiter elektronisch zurückzusenden.

(2) Das Verfahren ist abgeschlossen, wenn ein erfolgreicher Abgleich der Ziffernfolge nach Eingabe durch die zu identifizierende Person erfolgt ist.

§ 16

Einsatz teilautomatisierter Verfahren

Soweit die übrigen Voraussetzungen dieses Abschnitts vorliegen, können teilautomatisierte Verfahren zur Identifizierung Anwendung finden, wenn

1. lediglich die Aufzeichnung nach § 9 Absatz 5 und die nach §§ 11 und 12 vorgeschriebenen Prüfungen und die hierfür notwendige Kommunikation mit der zu identifizierenden Person automatisiert erfolgt und
2. diese Aufzeichnung und das Ergebnis der Überprüfung vor Abschluss des Identifizierungsvorgangs von einem Mitarbeiter detailliert auf Einhaltung der Vorgaben nach §§ 9, 11 und 12 geprüft werden.

§ 17

Einsatz vollautomatisierter Verfahren

(1) Bei einem Verfahren, das einen über § 16 hinausgehenden Automatisierungsgrad aufweist, kann eine Eignung zur geldwäscherechtlichen Überprüfung der Identität erprobt werden. Dabei ist zu ermitteln, ob das Verfahren ein Sicherheitsniveau aufweist, das dem nicht-automatisierten Videoidentifizierungsverfahren gleichwertig ist. Die Erprobung kann durch einen Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 GwG oder einem von einem solchen Verpflichteten beauftragten und ermächtigten Dritten erfolgen.

(2) Eine Erprobung setzt voraus, dass,

1. das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik bei einer zu beantragenden Prüfung des Verfahrens gemessen am aktuellen Stand der Technik ein vergleichbares Sicherheitsniveau zum nicht-automatisierten Videoidentifizierungsverfahren nicht ausgeschlossen hat, und
2. gewährleistet wird, dass das Verfahren keine Anwendung findet für zu identifizierende Personen, bei denen Hinweise auf ein höheres Risiko der Geldwäsche oder Terroris-musfinanzierung gemäß § 15 Absatz 2 GwG vorliegen.

Die Prüfung des Verfahrens nach Satz 1 Nummer 1 durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik hat binnen sechs Monaten nach Beantragung zu erfolgen.

(3) Stellt das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zu einem späteren Zeitpunkt fest, dass ein vergleichbares Sicherheitsniveau des Verfahrens zum nicht-automatisierten Videoidentifizierungsverfahren ausgeschlossen ist, darf das Verfahren nicht weiter angewendet werden. Gleiches gilt, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Verpflichtete die erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit zur dauerhaften Erfüllung der Voraussetzungen dieses Abschnitts nicht hat oder dass der Verpflichtete die Pflichten nach dem Geldwäschegesetz nicht vollständig erfüllt. Gleiches gilt, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der vom Verpflichteten beauftragte Dritte die erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit nicht hat.

(4) Die Erprobung darf die Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten. Die Verpflichteten haben währenddessen nach den Vorgaben des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik über die Nutzung des zu erprobenden Verfahrens und die dabei gewonnenen Erkenntnisse zu berichten.

(5) Spätestens zum Ablauf der Dauer zur Erprobung nach Absatz 4 muss das Verfahren auf Antrag durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik darauf überprüft werden, ob das Verfahren zur Überprüfung der Identität geeignet ist und ob es ein Sicherheitsniveau aufweist, das dem nicht-automatisierten Videoidentifizierungsverfahren gleichwertig ist.

(6) Soweit das Ergebnis der Überprüfung nach Absatz 5 ergibt, dass das Verfahren geeignet ist und ein Sicherheitsniveau aufweist, das dem nicht-automatisierten Videoidentifizierungsverfahren gleichwertig ist, kann das Verfahren ohne weitere Erprobungserfordernisse genutzt werden. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 18

Aufbewahrung und Aufzeichnung

(1) Der gesamte Prozess einer Identifizierung mittels des Videoidentifizierungsverfahrens ist von dem Verpflichteten oder einem Dritten, auf den der Verpflichtete zur Identifizierung gemäß § 17 Absatz 1 und 5 des Geldwäschegesetzes zurückgreift, für die interne und externe Revision sowie für die zuständige Aufsichtsbehörde nachprüfbar in allen Einzelschritten aufzuzeichnen und aufzubewahren. Die Dokumentationspflicht erfordert somit eine visuelle und akustische Aufzeichnung und Aufbewahrung des erfolgten Verfahrensablaufs, auf die sich das Einverständnis der zu identifizierenden Person nach § 8 beziehen muss.

(2) Aus den Aufzeichnungen muss neben der Einhaltung der an geldwäscherechtliche Identifizierungen allgemein gestellten Anforderungen insbesondere die Einhaltung der in dieser Verordnung genannten Anforderungen für eine Videoidentifizierung ersichtlich sein.

(3) Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen über Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten eine längere Frist vorsehen.

Abschnitt 3**Datenschutz und Schlussbestimmungen****§ 19****Datenschutz**

Die beteiligten Stellen haben zu gewährleisten, dass bei der Anwendung der in dieser Verordnung geregelten Verfahren die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen nach der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten.

§ 20**Evaluierung**

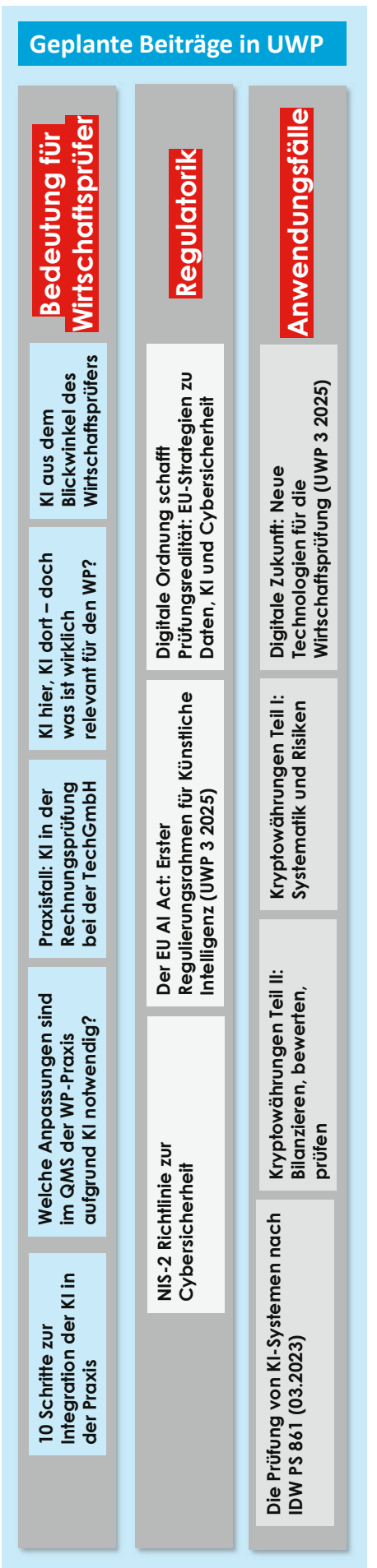
Diese Verordnung ist spätestens drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten durch das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat zu evaluieren. Eine Übernahme der dieser Verordnung zugrunde liegenden Verfahren in andere nationale Rechtsvorschriften lässt die Pflicht zur Evaluierung unberührt.

§ 21**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft und ist auf Videoidentifizierungsverfahren ab dem ersten Tag des auf das Inkrafttreten folgenden Quartals anzuwenden.

(2) Diese Verordnung tritt ab dem Zeitpunkt außer Kraft, ab dem unmittelbar anwendbare europäische Regelungen zur Durchführung von geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten und zu Einzelheiten der dafür erforderlichen Identifizierungsverfahren, einschließlich des Bereichs der Fernidentifizierungsverfahren, anwendbar sind. Der Tag des Außerkrafttretens ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

...



Hinweis:

Die vorliegende KI-Unternehmensrichtlinie wurde **für das Fallbeispiel der WP-Praxis „Klar & Zahlen GmbH“ entwickelt.**

Sollten Sie diese Vorlage für Ihr eigenes Unternehmen verwenden wollen, wird empfohlen, sie **an die spezifischen Rahmenbedingungen, Strukturen und Bedürfnisse Ihres Unternehmens anzupassen.**

Es handelt sich um ein Muster, das keine individuelle Rechtsberatung ersetzen kann. Wenden Sie sich im Zweifelsfall in Ihren Anwalt.

Übersicht:	
1.	Vorbemerkung
2.	Zweck der KI-Richtlinie
3.	Geltungsbereich dieser Richtlinie
4.	Sorgfaltspflicht bei der Nutzung von KI-generierten Inhalten
5.	Datenschutz
6.	Verschwiegenheitspflicht
7.	Zugelassene KI-Systeme
8.	Zulässige und unzulässige Nutzung von KI-Tools
9.	Transparenz und Dokumentation von KI-gestützten Inhalten
10.	Haftung und Regelverstöße
11.	Einhaltung der KI-Richtlinie

1.	Vorbemerkung
	Eine KI-Richtlinie ist derzeit gesetzlich nicht vorgeschrieben , bietet aber hilfreiche Orientierung im verantwortungsvollen und sicheren Einsatz von KI im Unternehmen.
	Version 1.0 – gültig ab 01.09.2025
	Verantwortlich: Geschäftsführung und KI-Kompetenzbeauftragter
	Geltungsbereich: gesamte Kanzlei inkl. Verwaltung und Fachabteilungen
2.	Zweck der KI-Richtlinie
	Der Einsatz von KI bietet neue Chancen, erfordert aber – wie jede Technologie – einen verantwortungsvollen und kontrollierten Umgang. Diese KI-Richtlinie dient der geregelten, transparenten und verantwortungsvollen Nutzung von KI-Technologien innerhalb unserer Praxis.
	Ziel ist es, die rechtlichen Anforderungen, insbesondere aus der EU KI-Verordnung , der DSGVO sowie den Berufsgrundsätzen für WP einzuhalten und gleichzeitig die Effizienz und Qualität unserer Prüfungs- und Beratungsleistungen zu steigern.

2.	Zweck der KI-Richtlinie; Forts.
	Gleichzeitig sind alle Mitarbeitenden dazu aufgefordert, sich im Rahmen ihrer Tätigkeit über aktuelle Entwicklungen, Risiken und Best Practices beim Einsatz von KI-Tools zu informieren. Auch beim Einsatz von KI bleibt es die persönliche Verantwortung der Mitarbeitenden, rechtliche, fachliche und technische Fehler sowie Qualitätsmängel zu vermeiden – so, als wäre die Leistung ohne Unterstützung durch KI erbracht worden.
3.	Geltungsbereich dieser Richtlinie
	Diese KI-Richtlinie gilt für • Alle Mitarbeitenden der Kanzlei (inkl. Geschäftsführung, WPs, Prüfungsmitarbeitende, Rechtsabteilung, IT, Human Resources, Marketing, Sekretariat)
4.	Sorgfaltspflicht bei der Nutzung von KI-generierten Inhalten
	Mitarbeitende sind verpflichtet, alle durch KI-Tools erstellten Inhalte – etwa Texte, Bilder, Programmcode, Präsentationen oder Analysen – vor ihrer Nutzung im betrieblichen Kontext sorgfältig zu prüfen .
	Dies gilt insbesondere im Hinblick auf folgende Risiken : • Inhaltliche Fehler: Unvollständige, falsche oder irreführende Informationen (Beispielsweise darf ein KI-generiertes Bild nicht als „echtes“ Foto ausgegeben werden, sondern muss entsprechend gekennzeichnet werden.) • Rechtliche Risiken: Verletzung von Urheberrechten, Datenschutzverstöße oder von Persönlichkeitsrechten • Diskriminierende oder unangemessene Inhalte: z.B. durch voreingenommene Trainingsdaten • Sicherheitsrisiken: Verletzung Berufspflichten durch Offenlegung vertraulicher Informationen Die Verantwortung für die Qualität, Korrektheit und Rechtssicherheit der verwendeten Inhalte liegt – auch bei Einsatz von KI – bei den jeweiligen Mitarbeitenden. KI-generierte Inhalte dürfen nur nach sorgfältiger Prüfung für betriebliche Zwecke verwendet, gespeichert oder weitergegeben werden.
5.	Datenschutz
	Beim Einsatz von KI-gestützten Anwendungen ist der Schutz personenbezogener Daten besonders zu beachten. Viele KI-Tools verarbeiten Daten auf Servern außerhalb der EU , oft ohne Einhaltung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Dadurch kann nicht ausgeschlossen werden , dass eingegabene Informationen dauerhaft gespeichert, weiterverarbeitet oder für Trainingszwecke verwendet werden. Daher gilt:
	Es dürfen niemals personenbezogene Daten in KI-Tools eingegeben werden , insbesondere keine: • Namen von Kunden, Mitarbeitenden oder Geschäftspartnern • Adressen, Telefonnummern, E-Mail-Adressen • Kundennummern, Vertragsdaten oder interne Kennziffern • Bank- und Zahlungsdaten • Gesundheitsdaten oder Informationen über persönliche Lebensverhältnisse • Religion oder Staatsangehörigkeit • Zugangsdaten, Passwörter oder sonstige sicherheitsrelevante Informationen

5.	Datenschutz; Forts.
	Die Einstellungen zur Datennutzung sind zu prüfen : Wenn das verwendete KI-Tool entsprechende Optionen anbietet, ist sicherzustellen, dass eingegebene Daten nicht für Trainingszwecke gespeichert oder weiterverwendet werden. Diese Einstellungen sind vor der Nutzung zu aktivieren.
6.	Verschwiegenheitspflicht
	Die Wahrung von Betriebsgeheimnissen und die Einhaltung der beruflichen Verschwiegenheitspflicht gelten uneingeschränkt auch bei der Nutzung von KI-gestützten Anwendungen. Mitarbeitende sind verpflichtet, keine vertraulichen oder geschützten Informationen in KI-Tools einzugeben , insbesondere dann nicht, wenn diese Daten auf externen Servern verarbeitet oder gespeichert werden könnten.
	Als vertraulich gelten insbesondere: • Finanzdaten und interne Zahlen (z. B. Bilanzen, Umsätze, Kalkulationen, Gehälter) • Vertrags- und Kundendaten (z. B. Inhalte von Mandatsvereinbarungen, Angebotsdetails) • Strategische Informationen (z. B. Geschäftspläne, Investitionsentscheidungen, Marktanalysen) • Internes Fachwissen und Methoden (z. B. Prüfungsansätze, Bewertungssysteme, interne Arbeitshilfen oder Checklisten) • Nicht veröffentlichte rechtliche oder steuerliche Einschätzungen • Technische oder organisatorische Sicherheitsmaßnahmen. Diese Informationen unterliegen der beruflichen und vertraglichen Verschwiegenheitspflicht und dürfen nicht über KI-Tools an Dritte weitergegeben werden.
7.	Zugelassene KI-Systeme
	Der Mitarbeitende verwendet bei der Arbeit und auf unternehmenseigenen Geräten ausschließlich die von der Geschäftsführung freigegebenen Programme, Apps oder Browser-Erweiterungen gemäß Anlage A .
	Sofern der Mitarbeitende Zweifelsfragen zur Anwendung hat, wie zum Beispiel hinsichtlich Datenschutz oder zum Umfang der zulässigen Nutzung , hat er sich an seine Führungskraft zu wenden .
8.	Zulässige und unzulässige Nutzung von KI-Tools
	Die Nutzung von KI-gestützten Tools kann in bestimmten Arbeitsbereichen eine sinnvolle Unterstützung bieten. Grundsätzlich gilt jedoch: Die persönliche und eigenverantwortliche Erbringung der Arbeitsleistung steht im Vordergrund . Der Einsatz von KI darf diese Verantwortung nicht ersetzen, sondern nur gezielt und unterstützend erfolgen.
	Beispiele für den zulässigen und unzulässigen Einsatz von KI-Anwendungen sind in Anlage B aufgeführt.

8.	Zulässige und unzulässige Nutzung von KI-Tools; Forts.
	Nicht (mehr) zulässige KI-Anwendungen lt. KI-Verordnung (EU) 2024/1689 (Anhang III, Hochrisiko) (Wortlaut wird in Anlage C wiedergegeben): KI-Systeme fallen unter die Kategorie „verbotene KI“ oder „Hochrisiko KI“, wenn sie automatisiert Menschen bewerten, kategorisieren oder diskriminieren könnten. Beispiele: • Automatisierte Eignungsbewertungen auf Basis von Verhalten, Sprache, Aussehen • Systeme, die Entscheidungen treffen, ob ein Bewerber angenommen oder abgelehnt wird – ohne menschliche Kontrolle • KI-gestützte Persönlichkeitsanalysen (z. B. „Social Scoring“ durch Unternehmen im Bereich Kundenbewertung, Personal) • Deepfakes ohne Offenlegung (Täuschung durch KI-generierte Inhalte) Diese Arten von Anwendungen sind nach der KI-Verordnung entweder verboten oder nur unter strengsten Auflagen erlaubt.
9.	Transparenz und Dokumentation von KI-gestützten Inhalten
	KI darf nur unter klarer Nachvollziehbarkeit und Dokumentation in prüferischen Arbeitspapieren, Prüfberichten (ggf. Sicherung in mehreren Generationen – vor und nach Freigabe) oder Arbeitsergebnissen verwendet werden.
	8.1. Freigabe KI-gestützte Inhalte (Texte, Bilder, Datenanalysen, Code, Präsentationen etc.) dürfen nicht ohne vorherige Prüfung und Freigabe durch die zuständigen Personen oder Führungskräfte verwendet, veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden. Es gelten die gleichen internen Freigabeverfahren wie bei klassischen Arbeitsergebnissen – ergänzt um spezifische Anforderungen zur Kennzeichnung und Nachvollziehbarkeit.
	8.2. Kennzeichnungspflicht KI-gestützte Inhalte müssen transparent und nachvollziehbar als solche kenntlich gemacht werden – insbesondere bei externer Nutzung oder Veröffentlichung. Eine Kennzeichnung ist auch bei internen Dokumenten sinnvoll, um spätere Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.
	8.3. Dokumentation Der Input (Prompts, Ausgangsfragen) sowie der generierte Output der KI müssen abgespeichert und nachvollziehbar dokumentiert werden, idealerweise im jeweiligen Projekt- oder Arbeitspapier. Die Dokumentation muss auch enthalten: • den verwendeten KI-Dienst bzw. das Tool (inkl. Version) • das Datum und den Zweck der Nutzung • die durchgeführten Prüf- und Kontrollmaßnahmen, mit denen die fachliche, rechtliche und technische Korrektheit sichergestellt wurde. Diese Unterlagen sind für eventuelle Rückfragen, Nachweise oder Qualitätssicherungen aufzubewahren.

10.	Haftung und Regelverstöße
	Die Nichtbeachtung dieser KI-Richtlinie , insbesondere in Bezug auf Datenschutz und Vertraulichkeit, kann im Einzelfall arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Diese können – je nach Schwere des Verstoßes – von einer Ermahnung bis hin zu disziplinarischen Maßnahmen (z. B. Abmahnung oder Kündigung) reichen.
	Bei Unsicherheiten zur Nutzung von KI ist rechtzeitig Rücksprache mit der Führungskraft oder der zuständigen Fachabteilung zu halten.
11.	Einhaltung der KI-Richtlinie
	Hiermit bestätigt der Mitarbeiter _____ (Vorname, Name, Abteilung) „Ich bestätige, dass ich die KI-Richtlinie gelesen, verstanden und akzeptiert habe. Ich verpflichte mich, die in der KI-Richtlinie enthaltenen Regeln und Hinweise bei der KI-Nutzung von KI-Systemen einzuhalten.“ Name: _____ Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Anhänge:**Anhang A:** Erlaubte KI-Tools**Anhang B:** Zulässige und unzulässige Anwendung von KI-Tools**Anhang C:** Anhang III „Hochrisiko-KI-Systeme gemäß Artikel 6 Abs. 2“ der KI-Verordnung (EU) 2024/1689 vom 13.06.2024 (Amtsblatt der EU 12.07.2024)

Anhang A zur KI-Unternehmensrichtlinie (Stand: xx.xx.xxxx)
Klar und Zahlen GmbH:
Erlaubte KI-Tools

#PH0038

1. Textgenerierung und sprachliche Unterstützung

- a. Chat-GPT
- b. Gemini
- c. MS Copilot (Word, Outlook, Teams)
- d.

2. Recherche

- a. Perplexity
- b.

3. Datenanalyse und Automatisierung

- a. Power BI (mit KI-gestützten Funktionen) (zur visuellen Aufbereitung von Daten, Trends und Abweichungsanalysen)
- b. Excel Copilot/ Microsoft 365 Copilot (Automatisierung von Kalkulationen, Zusammenfassungen, Trendanalysen)
- c.

4. Bild- und Visualisierungstools

- a. Dall-E, Midjourney (Symbolbilder für interne Schulungen, illustrative Präsentationen)
- b.

5. KI-Übersetzungs- oder Schreibassistenten wie DeepL

Nicht erlaubt: Benutzung des KI-Chatbots oder der Apps von **DeepSeek**.

(Hinweis: Diese Liste ist fortlaufend zu aktualisieren und bestmöglich via Intranet den Mitarbeitenden zugänglich zu machen.)

Stand: 01.09.2025

Anhang B Anlage zur KI-Unternehmensrichtlinie (Stand: xx.xx.xxxx)
Klar und Zahlen GmbH:
Zulässige und unzulässige Anwendung von KI-Tools

Anwendungsfall	KI-gene- rierter Text	KI-gene- riertes Bild	Hinweise/Einschränkungen
Interne Präsentationen	✓	✓	Keine vertraulichen Inhalte; Quellen angeben
Werbeanzeigen/Marketing- kampagnen	✓	✓	Urheberrecht beachten, ggf. Li- zenzen prüfen; Deepfake-Täu- schungseffekte vermeiden
Website-/Produkttexte	✓	?	Texte prüfen und anpassen; keine Bilder ohne Lizenzierung bzw. Kennzeichnung verwenden
Vertragstexte/rechtliche Formulierungen	✗	✗	Nur durch Fachpersonal erstellen; hohe rechtliche Unsicherheit
Schulungsmaterialien	✓	✓	Inhalte müssen sachlich überprüft werden
Social Media Beiträge	✓	✓	Veröffentlichung nur nach Frei- gabe; Urheber- und Persönlich- keitsrechte prüfen
Kundenkommunikation	?	?	Nur Textvorschläge; keine auto- matisierte Kommunikation ohne Freigabe
Berichte, Analysen	✓	?	Keine sensiblen Daten; Grafische Visualisierungen müssen korrekt gekennzeichnet werden
Bewerbungsprozesse: Vor- sortierung von Bewerbun- gen und Terminkoordination	✓	✓	Erlaubt, wenn Ergebnis geprüft und DSGVO-konform angewen- det wird

Hinweis: Diese Liste ist an die unternehmensindividuellen Gegebenheiten anzupassen!

Stand: 01.09.2025

Anhang C zur KI-Unternehmensrichtlinie (Stand: xx.xx.xxxx)
Klar und Zahlen GmbH:
Anhang III „Hochrisiko-KI-Systeme gemäß Artikel 6 Abs. 2 der KI-Verordnung
(EU) 2024/1689 vom 13.06.2024 (Amtsblatt der EU 12.07.2024)

Abt. I, vom 12.7.2024

DE

ANHANG III

Hochrisiko-KI-Systeme gemäß Artikel 6 Absatz 2

Als Hochrisiko-KI-Systeme gemäß Artikel 6 Absatz 2 gelten die in folgenden Bereichen aufgeführten KI-Systeme:

1. Biometrie, soweit ihr Einsatz nach einschlägigem Unionsrecht oder nationalem Recht zugelassen ist:
 - a) biometrische Identifizierungssysteme.
 Dazu gehören nicht KI-Systeme, die bestimmungsgemäß für die biometrische Verifizierung, deren einziger Zweck darin besteht, zu bestätigen, dass eine bestimmte natürliche Person die Person ist, für die sie sich ausgibt, verwendet werden sollen;
 - b) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß für die biometrische Kategorisierung nach sensiblen oder geschützten Attributen oder Merkmalen auf der Grundlage von Rückschlüssen auf diese Attribute oder Merkmale verwendet werden sollen;
 - c) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß zur Emotionserkennung verwendet werden sollen;
2. Kritische Infrastruktur: KI-Systeme, die bestimmungsgemäß als Sicherheitsbauteile im Rahmen der Verwaltung und des Betriebs kritischer digitaler Infrastruktur, des Straßenverkehrs oder der Wasser-, Gas-, Wärme- oder Stromversorgung verwendet werden sollen;
3. Allgemeine und berufliche Bildung
 - a) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß zur Feststellung des Zugangs oder der Zulassung oder zur Zuweisung natürlicher Personen zu Einrichtungen aller Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung verwendet werden sollen;
 - b) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß für die Bewertung von Lernergebnissen verwendet werden sollen, einschließlich des Falles, dass diese Ergebnisse dazu dienen, den Lernprozess natürlicher Personen in Einrichtungen oder Programmen aller Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung zu steuern;
 - c) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß zum Zweck der Bewertung des angemessenen Bildungsniveaus, das eine Person im Rahmen von oder außerhalb von Einrichtungen aller Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung erhalten wird oder zu denen sie Zugang erhalten wird, verwendet werden sollen;
 - d) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß zur Überwachung und Erkennung von verbotenen Verhalten von Schülern bei Prüfungen im Rahmen von oder innerhalb von Einrichtungen aller Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung verwendet werden sollen;
4. Beschäftigung, Personalmanagement und Zugang zur Selbstständigkeit
 - a) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß für die Einstellung oder Auswahl natürlicher Personen verwendet werden sollen, insbesondere um gezielte Stellenanzeigen zu schalten, Bewerbungen zu sichten oder zu filtern und Bewerber zu bewerten;
 - b) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß für Entscheidungen, die die Befähigungen von Arbeitsverhältnissen, Beförderungen und Kündigungen von Arbeitsvertragsverhältnissen beeinflussen, für die Zuweisung von Aufgaben aufgrund des individuellen Verhaltens oder persönlicher Merkmale oder Eigenschaften oder für die Beobachtung und Bewertung der Leistung und des Verhaltens von Personen in solchen Beschäftigungsverhältnissen verwendet werden soll;
5. Zugänglichkeit und Inanspruchnahme grundlegender privater und grundlegender öffentlicher Dienste und Leistungen:
 - a) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß von Behörden oder im Namen von Behörden verwendet werden sollen, um zu beurteilen, ob natürliche Personen Anspruch auf grundlegende öffentliche Unterstützungsleistungen und -dienste, einschließlich Gesundheitsdiensten, haben und ob solche Leistungen und Dienste zu gewähren, einzuschränken, zu widerrufen oder zurückzufordern sind;
 - b) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß für die Kreditwürdigkeitsprüfung und Bonitätsbewertung natürlicher Personen verwendet werden sollen, mit Ausnahme von KI-Systemen, die zur Aufdeckung von Finanzbetrug verwendet werden;
 - c) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß für die Risikobewertung und Preisbildung in Bezug auf natürliche Personen im Fall von Lebens- und Krankenversicherungen verwendet werden sollen;

ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1689/oj>

127/144

Stand: 01.09.2025

4/6 KI-Unternehmensrichtlinie Klar & Zahlen GmbH (Stand: xx.xx.xxxx)

- d) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß zur Bewertung und Klassifizierung von Notrufen von natürlichen Personen oder für die Entsendung oder Priorisierung des Einsatzes von Not- und Rettungsdiensten, einschließlich Polizei, Feuer- und medizinischer Nothilfe, sowie für Systeme für die Triage von Patienten bei der Notfallversorgung verwendet werden sollen;
6. Strafverfolgung, soweit ihr Einsatz nach einschlägigem Unionsrecht oder nationalem Recht zugelassen ist:
- a) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß von Strafverfolgungsbehörden oder in deren Namen oder von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zur Unterstützung von Strafverfolgungsbehörden oder in deren Namen zur Bewertung des Risikos einer natürlichen Person, zum Opfer von Straftaten zu werden, verwendet werden sollen;
- b) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß von Strafverfolgungsbehörden oder in deren Namen oder von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zur Unterstützung von Strafverfolgungsbehörden als Lügendetektoren oder ähnliche Instrumente verwendet werden sollen;
- c) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß von Strafverfolgungsbehörden oder in deren Namen oder von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zur Unterstützung von Strafverfolgungsbehörden zur Bewertung der Verlässlichkeit von Beweismitteln im Zuge der Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten verwendet werden sollen;
- d) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß von Strafverfolgungsbehörden oder in deren Namen oder von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zur Unterstützung von Strafverfolgungsbehörden zur Bewertung des Risikos, dass eine natürliche Person eine Straftat begeht oder erneut begeht, nicht nur auf der Grundlage der Erstellung von Profilen natürlicher Personen gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/680 oder zur Bewertung persönlicher Merkmale und Eigenschaften oder vergangenen kriminellen Verhaltens von natürlichen Personen oder Gruppen verwendet werden sollen;
- e) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß von Strafverfolgungsbehörden oder in deren Namen oder von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zur Unterstützung von Strafverfolgungsbehörden zur Erstellung von Profilen natürlicher Personen gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/680 im Zuge der Aufklärung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten verwendet werden sollen;
7. Migration, Asyl und Grenzkontrolle, soweit ihr Einsatz nach einschlägigem Unionsrecht oder nationalem Recht zugelassen ist:
- a) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß von zuständigen Behörden oder in deren Namen oder Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union als Lügendetektoren verwendet werden sollen oder ähnliche Instrumente;
- b) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß von zuständigen Behörden oder in deren Namen oder von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zur Bewertung eines Risikos verwendet werden sollen, einschließlich eines Sicherheitsrisikos, eines Risikos der irregulären Einwanderung oder eines Gesundheitsrisikos, das von einer natürlichen Person ausgeht, die in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einzureisen beabsichtigt oder eingereist ist;
- c) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß von zuständigen Behörden oder in deren Namen oder von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union verwendet werden sollen, um zuständige Behörden bei der Prüfung von Asyl- und Visumanträgen sowie Aufenthaltserlaubnissen und damit verbundenen Beschwerden im Hinblick auf die Feststellung der Berechtigung der den Antrag stellenden natürlichen Personen, einschließlich damit zusammenhängender Bewertungen der Verlässlichkeit von Beweismitteln, zu unterstützen;
- d) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß von oder im Namen der zuständigen Behörden oder Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, im Zusammenhang mit Migration, Asyl oder Grenzkontrolle zum Zwecke der Aufklärung, Anerkennung oder Identifizierung natürlicher Personen verwendet werden sollen, mit Ausnahme der Überprüfung von Reisedokumenten;
8. Rechtspflege und demokratische Prozesse
- a) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß von einer oder im Namen einer Justizbehörde verwendet werden sollen, um eine Justizbehörde bei der Ermittlung und Auslegung von Sachverhalten und Rechtsvorschriften und bei der Anwendung des Rechts auf konkrete Sachverhalte zu unterstützen, oder die auf ähnliche Weise für die alternative Streitbeilegung genutzt werden sollen;

- b) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß verwendet werden sollen, um das Ergebnis einer Wahl oder eines Referendums oder das Wahlverhalten natürlicher Personen bei der Ausübung ihres Wahlrechts bei einer Wahl oder einem Referendum zu beeinflussen. Dazu gehören nicht KI-Systeme, deren Ausgaben natürliche Personen nicht direkt ausgesetzt sind, wie Instrumente zur Organisation, Optimierung oder Strukturierung politischer Kampagnen in administrativer oder logistischer Hinsicht.
-

Grundlagen, Regulierung und Verantwortung im Umgang mit KI

Ziel der Kompetenzschulung:

Die KI-Kompetenzschulung vermittelt das nötige Fachwissen und die erforderliche Expertise, um die Entwicklungen rund um

Künstliche Intelligenz sicher einzuordnen und
fundierte Entscheidungen zu treffen.

Sie lernen,

- **wie KI funktioniert**,
- welche **Arten** es gibt und
- welche **Chancen, Risiken und rechtlichen Rahmenbedingungen** für Ihr Arbeitsumfeld relevant sind.

Sie verstehen die
technischen Grundlagen
von KI

Sie kennen die rechtlichen
Vorgaben

Sie schaffen vor dem Hintergrund der beruf-
lich allgegenwärtigen KI Orientierung für Ihr
Team und Ihre Organisation

**So können Sie mitreden und mitgestalten! –
Das „MUSS“ für Berater, Prüfer und jeden Akteur in der Wirtschaft.**



Eckdatenblatt: KI-Kompetenzschulung für alle Mitarbeiter Ihres Hauses (z. B. aus Verwaltung, Steuerberatung, Rechtsberatung, etc.)

#PH0044

1. Zielgruppe:
 - Sekretärinnen
 - Verwaltungskräfte
 - alle fachlichen Mitarbeiter im Bereich Steuer
 - alle Teilnehmer von UWP light
 - NICHT: Teilnehmer an UWP classic Reihe
2. Buchbar auf www.audfit.de, abrufbar vom 01.12.2025 bis 28.02.2026
3. Die Ausstellung einer **Teilnahmebestätigung** erfolgt automatisiert spätestens zum Ende des Abrufzeitraums.

KIKOM basic Teil 1/2 [1,5 h] + Teil 2/2 [1,5 h]		KIKOM add-on audit [2 h]
Teil 1/2 [1,5 h]: Grundlagen – KI verstehen ohne Technikstudium - inkludiert in UWP 1 classic -	Teil 2/2 [1,5 h]: Rechtliche und ethische Grundlage der KI-Nutzung - inkludiert in UWP 2 classic -	Einsatz von KI in der Wirtschaftsprüfung im Fokus - inkludiert in UWP 3 classic -
Themenbereich 1: Grundlagen der künstlichen Intelligenz • Definition und Funktionsweise von KI-Systemen • Begriffsbestimmungen • Generative KI für die Praxis • Arten von KI und Anwendung	Themenbereich 3: Die KI kommt - Vorkehrungen und Maßnahmen • Förderung von KI-Kompetenz nach Art. 4 EU AI Act • KI-Unternehmensrichtlinie	Themenbereich 5: KI in der Wirtschaftsprüfung • Zentrale Erfolgsfaktoren für die Einführung von KI • Aktuelle KI-Systeme von ChatGPT bis zu spezialisierten Prüfungstools • Praktisches Fallbeispiel: Wie verändert der KI-Einsatz beim Mandanten die Abschlussprüfung?
Themenbereich 2: Risiken und Chancen der KI • Trainingsdaten: Welcher Input steuert die Ergebnisse? • Black-Box-Thematik • Halluzinationen • Nachvollziehbarkeit • Umweltbelastung • Effizienzsteigerung und Automatisierung	Themenbereich 4: Einführung in rechtliche Grundlagen und Maßnahmen • Digitale Datenstrategie der EU • Systematik EU AI Act – risikobasierter Ansatz • KI und Datenschutz • KI und Urheberrecht • KI und Haftung	

KIKOM basic [2 x 1,5 h]
Premium Webinar OnDemand
 ab 01.12.2025

← buchbar: www.audfit.de →

KIKOM add-on audit [1 x 2 h]
Premium Webinar OnDemand
 ab 01.12.2025

abrufbar ab 01.12.2025 bis 28.02.2026

abrufbar 01.12.2025 bis 28.02.2026

Teilnahmegebühr pro Person: 280,- €
 ≥ 9 Personen: -80,- €

Teilnahmegebühr pro Person: 200,- €
 ≥ 9 Personen: -40,- €

Große Wirtschaftsprüfung- oder Steuerberatungseinheiten ≥ 10 Teilnehmer:
 Bitte kontaktieren Sie uns: Wir fertigen gerne ein Großkunden-Ermäßigungsangebot für Sie an
 (geschaeftsleitung@audfit.de).

Stand: 01.09.2025

4/8 Eckdatenblatt: KI-Kompetenzschulung für alle Mitarbeiter Ihres Hauses (z. B. aus Verwaltung, Steuerberatung, Rechtsberatung etc.)

Fragebogen zur Ermittlung der KI-Kompetenz - Prüfungsassistenz

#PH0045

	Frage	Punkte			
		0	1	2	4
1	Wie sicher fühlen Sie sich im Umgang mit allgemeinen KI-Technologien (z. B. ChatGPT)? 0 = unsicher 1 = Grundkenntnisse 2 = routiniert 3 = sehr sicher	☐	☐	☐	☐
2	Wie häufig nutzen Sie KI-Tools bei der Prüfungsvorbereitung? 0 = nie 1 = selten 2 = regelmäßig 3 = täglich	☐	☐	☐	☐
3	Können Sie die Funktionsweise von LLMs wie ChatGPT grob erklären? 0 = nein 1 = teilweise 2 = ja 3 = ja mit Beispielen	☐	☐	☐	☐
4	Haben Sie bereits mit KI-gestützter Prüfungssoftware gearbeitet? 0 = nein 1 = testweise 2 = regelmäßig 3 = eigenständig vertieft	☐	☐	☐	☐
5	Wie oft arbeiten Sie mit Power BI inkl. KI-Funktionen zur Datenanalyse? 0 = nein 1 = testweise 2 = mehrmals 3 = Routine	☐	☐	☐	☐

Stand: 01.09.2025

	Frage	Punkte			
		0	1	2	4
6	Wie beurteilen Sie Ihre Fähigkeit, KI-Output kritisch zu hinterfragen? 0 = gar nicht 1 = begrenzt 2 = gut 3 = sehr gut	☐	☐	☐	☐
7	Kennen Sie rechtliche Vorgaben (z. B. DSGVO) zur Eingabe von Daten? 0 = nein 1 = teilweise 2 = Grundkenntnisse 3 = ja sicher	☐	☐	☐	☐
8	Haben Sie bereits selbständig mit ChatGPT oder Perplexity Fachthemen recherchiert? 0 = nein 1 = einzelne Male 2 = regelmäßig 3 = eigenständige Nutzung	☐	☐	☐	☐
9	Nutzen Sie KI zur Generierung von Arbeitspapieren oder Textbausteinen? 0 = nein 1 = selten 2 = regelmäßig 3 = mit Systematik	☐	☐	☐	☐
10	Wie sicher sind Sie in der Einschätzung, wann KI sinnvoll ist und wann nicht? 0 = keine Ahnung 1 = eingeschränkt 2 = meistens 3 = sehr sicher	☐	☐	☐	☐
	Gesamtsumme - Punkte				

Auswertung KI-Kompetenz:

- ☐ 0-10 Punkte: Niedrig
- ☐ 11-20 Punkte: Mittel
- ☐ 21-30 Punkte: Hoch

KI-Kompetenzmatrix zur Erhebung des Schulungsbedarfs am Beispiel einer WP-Praxis (exemplarisch)

Tipp:
- diese Bedarfsermittlung ist bei den QMS-Unterlagen aufzubewahren
- die Teilnahmebestätigungen werden bei HR (Personalabteilung) aufbewahrt

Teamrolle	Anzahl		Einsatz von KI vorgesehen	Verfügbare KI-Tools	Bezug zur Durchführung von fachlichen Prüfungsanforderungen	Geforderte KI-Kompetenz		Schulungsbedarf					
						IST *)	SOLL	1 Einführung in die kanzeleindividuelle KI-Unternehmensrichtlinie – obligatorisch		2 KIKOM basic [3h] ab 01.12.2025 www.auditfit.de		3 add-on audit [2h] ab 01.12.2025 www.auditfit.de	
								Bedarf	teilgenommen am	Bedarf	teilgenommen am	Bedarf	teilgenommen am
Geschäftsleitung - Name 1. 2. ...	3		- Analyse von Auftrags tabellen - Risiko fröherkennung - strategische Entscheidungsunterstützung - Erstellung KI-Unternehmensleitlinien - Auswertung kritischer KPIs	- Power BI - Copilot - KI-gestützte Analysetools	ja	niedrig	hoch	X 3 P		X 3 P		X 3 P	
Angestellte WP (Prüfungsleiter) - Name 1. 2. ...	6		- Prüfungsplanung mit KI - Risikoanalyse - Analyse und Bewertung von KI-Output - Fachliche Recherchen - Formulierungshilfen - Mandantenkommunikation - Präsentation von Prüfungsberichten - Weiterentwicklung KI-Einsatz bei Prüfung - Verantwortung bei Fehlentscheidungen	- Chat GPT - MS-Copilot - Gamma.ai - KI-gestützte Prüfungstools - sonstige Unterstützungs-KI	ja	niedrig	hoch	X 6 P		X 6 P		X 3 P	
Prüfungsassistenz - Name 1 2 ...	22		- KI-gestützte Dokumentenprüfung - Datenanalysen mit KI - KI-Unterstützung bei Standardprüfungen - Recherche - Formulierung Berichtsentwürfe	- Chat-GPT - MS Copilot - KI-gestützte Prüfungstools für Datenanalysen, Prüfungshandlungen, Dokumentenanalyse - KI-gestützte Berichterstellung und Dokumentation	ja	niedrig	hoch	X 22 P		X 22 P		X 22 P	
Sekretariat - Name 1 2 ...	5		Automatisierung von - Textverarbeitung - Terminverwaltung - Spracherkennung	- ChatGPT - MS-Copilot	nein	niedrig	gering	X 5 P		X 5 P		n.a.	
Spezialabteilungen - Name 1 2 ...					nein								
- Steuer - Buchhaltung - Jahresabschluss	20		- Vertragsanalyse - juristische Recherche - Automatisierte Prüfung rechtlicher Risiken - Textgenerierung	- Kira Systems - Legalsense - Chat-GPT - Perplexity	nein	niedrig	hoch	X 20 P		X 20 P		n.a.	
- IT	2		- Automatisierte Fehleranalyse - Log-Auswertungen - System-Monitoring - KI-Sicherheit - Cyber-security	- KI-basierte Analysesysteme	ja	mittel	hoch	X 2 P		X 2 P		X 2 P	
- HR	1		- Vorselektion von Bewerbungen - Mitarbeiterentwicklung - Stimmungsanalyse	- ChatGPT - spezifische HR-Anwendungen	nein	niedrig	mittel	X 1 P		X 1 P		n.a.	
- ESG	2		- Datenanalyse für ESG-Reporting - Prüfung von Nachhaltigkeitsrisiken	- ESG-Software mit KI-Unterstützung - ESG-Berichtssoftware mit KI	ja	niedrig	mittel	X 2 P		X 2 P		n.a.	
- Marketing	1		- Content-Erstellung - Zielgruppenanalyse - Kampagnenoptimierung	- ChatGPT - spezifische Marketingtools	nein	niedrig	mittel	X 1 P		X 1 P		n.a.	
Hausmeister	1		- keine	- keine	nein	niedrig	- keine -	n.a.		n.a.		n.a.	
63								62 P		62 P		30 P	

Hinweis: Diese Analyse muss im Unternehmen auf den unternehmensindividuellen Kontext angepasst und auf Ebene des einzelnen Mitarbeiters durchgeführt werden!

Große StB-/WP-Einheiten:
Bitte sprechen Sie uns wegen
Großkundenermäßigungen an.
(geschaeftsleitung@loesle.de).

ÜBERSICHT Nachschausystem – auf Anforderung (seminare@audfit.de)

Arbeitshilfen zur Nachschau 2025

1. Übersicht:
Nachschausystem 2025 gemäß § 55b Abs. 3 WPO
2. Praxisbeispiel:
Nachschaurichtlinie 2025 nach § 55b Abs. 3 WPO
3. Nachschaubogen 6/2024:
Zusammenfassende Darstellung Feststellungen 2023 (jährlich/zyklisch)

Nachschaubogen 1/2025:
Rückschau – Erledigungskontrolle (jährlich/zyklisch)
4. Nachschaubogen 2/2025:
Praxisorganisation / Auftragsabwicklung – Aufbauprüfung und Fortentwicklung QSS
(jährlich/zyklisch)
5. Nachschaubogen 3/2025:
Praxisorganisation: Große und kleine Nachschau – Zyklische Nachschau
(Funktionsprüfung)
6. Nachschaubogen 4/2025:
Erweiterte Auftragsdatei u. a. für Zwecke des § 51c WPO
7. Nachschaubogen 5/2025:
Abschlussprüfung HGB – Nachschau Funktionsprüfung (jährlich/zyklisch) – Langversion
8. Nachschaubogen 6/2025:
Zusammenfassende Darstellung Feststellungen 2024 (jährlich/zyklisch)

Nachschaubogen 1/2026:
Rückschau – Erledigungskontrolle (jährlich/zyklisch)
9. Praxisbeispiel:
Jährlicher Nachschaubericht an die Praxisleitung

Falls Sie die Nachschaubögen als PDF benötigen,
schreiben Sie bitte an: seminare@audfit.de

Stand: 01.09.2025

Übersicht: Nachschau-system 2025 gemäß § 55b Abs. 3 WPO – Basis IDW QMS 1 (09.2022)

gebührenfreies Downloaden der vollständigen Fassung der Prüferhilfen unter www.audfit.de

NACHSCHAU-RICHTLINIE

interne Nachschau

externe Nachschau
= fremd beauftragte Person

Fall 1: Nicht mit dem Auftrag befasste Person

Fall 2: Selbstvergewisserung

- Fall: keine andere geeignete Person in der WP-Praxis
- nach ISQC1 nicht zulässig

Nachschau-richtlinie 2025

Nachschau-bögen 2025

„KLEINE NACHSCHAU“

einmal jährlich

anlassbezogen
unterjährig

MINDESTUMFANG

„UMFASSENDE NACHSCHAU“

zyklisch nach n Jahren
Zyklusdauer max. 6 Jahre

anlassbezogen
außerzyklisch

UMFANG

Gegenstand der Prüfung			„KLEINE NACHSCHAU“			Nachschau-bögen 2025	„UMFASSENDE NACHSCHAU“			Gegenstand der Prüfung				
Auftragsdurchführung	Kanzleiorganisation	Nachschau-system	• einmal jährlich		• anlassbezogen • unterjährig			• zyklisch nach n Jahren • Zyklusdauer max. 6 Jahre		• anlassbezogen • außerzyklisch		Auftragsdurchführung	Kanzleiorganisation	Nachschau-system
			MINDESTUMFANG				UMFANG							
x	x	x	1. Beseitigung von in der Vergangenheit festgestellten Mängeln erledigt?		Nachschau-bogen 1/2025	I RÜCKSCHAU ALLE BEREICHE • Fehlerbeseitigung erfolgt?		Nachschau-bogen 1/2025	1. Beseitigung von in der Vergangenheit festgestellten Mängeln erledigt?		x	x	x	
x	x		2. Beurteilung Angemessenheit der kanzleiindividuellen Risikoanalyse (Ziele, Risiken, Maßnahmen) NEU		formfreies Dokument (review marks)	II Nachschau Risikoanalyse NEU		formfreies Dokument (review marks)	2. Beurteilung Angemessenheit der kanzleiindividuellen Risikoanalyse (Ziele, Risiken, Maßnahmen) NEU		x	x		
x	x	x	3. SOLLSYSTEM – Jahresupdate (alle Bereiche) • Grundsätze & Verfahren § 55b Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1-7 WPO • Angemessenheit entsprechend Risikoanalyse		Nachschau-bogen 2/2025	III AUFBAUPRÜFUNG ALLE BEREICHE • fachliche Fortentwicklung		Nachschau-bogen 2/2025	3. SOLLSYSTEM – Jahresupdate (alle Bereiche) • Grundsätze & Verfahren § 55b Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1-7 WPO • Angemessenheit entsprechend Risikoanalyse		x	x	x	
	alle Bereiche		4. Kontrolle aller Bereiche der Kanzleiorganisation • Einhalten der Vorgaben – Wirksamkeit gegeben? NEU		Nachschau-bogen 3/2025	IV FUNKTIONSPRÜFUNG KANZLEIORGANISATION • Einhaltung der Vorgaben		Nachschau-bogen 3/2025	4. Kontrolle aller Bereiche der Kanzleiorganisation • Einhalten der Vorgaben – Wirksamkeit gegeben?			Alle Bereiche		
Kleine Auftragsauswahl (min. 1 Auftrag)			5. Aufträge: Dokumentation Stichprobenauswahl • kleine Stichprobe • Ausgangspunkt: erweiterte Auftragsdatei		Nachschau-bogen 4/2025	V FUNKTIONSPRÜFUNG AUFTRAGSABWICKLUNG • Einhaltung der Vorgaben		Nachschau-bogen 4/2025	5. Aufträge: Dokumentation Stichprobenauswahl • Ausgangspunkt / Auftragsdatei: umfassende Stichprobe / Erläuterung zu § 49 BS WP/vBP • Nebenbedingung: alle verantwortl. Prüfungspartner ≥ 1 Auftrag		größere Auftragsauswahl			
			6. Auftragsabwicklung – Einzelauftrag • Kontrolle der Auftragsabwicklung, insb. ➢ Anleitung / Kontrolle der Mitarbeiter – Handakte ➢ Dokumentation / Auftragsabwicklung		Nachschau-bogen 5a/2025 Nachschau-bogen 5b/2025 Nachschau-bogen 6/2025			Nachschau-bogen 5a/2025 Nachschau-bogen 5b/2025 Nachschau-bogen 6/2025	6. Auftragsabwicklung – Einzelaufträge • komplette Kontrolle des Auftrages					
Zusammenfassende Darstellung Mängel									Zusammenfassende Darstellung Mängel					

Jährlicher Bericht über die Nachschau (§55b Abs. 3 S. 3 WPO) an die Praxisleitung

- Eckdaten zur Nachschau
- Ergebnisse aus der Bewertung des QSS (Darstellung der Mängel)
- Maßnahmen nach § 55 Abs. 3 S. 2 WPO bei Mängeln
- Darstellung der Verstöße gegen Berufspflichten oder gegen die Verordnung (EU) Nr. 537/2014, die Folgen und die Maßnahmen zur Behebung

Nachschau-bericht 2025



*(lt. Risikoanalyse alle Bereiche)
Neuerung nach IDW QMS 1 (09.2022)
– ab 15.12.2023

Falls Sie die Nachschau-bögen als PDF benötigen, schreiben Sie bitte an:
seminare@audfit.de

LEGENDE:		
Nachschau-richtlinie	2025	= PH 5/3
Nachschau-bogen	1/2025	= PH 5/4
Nachschau-bogen	2/2025	= PH 5/5
Nachschau-bogen	3/2025	= PH 5/6
Nachschau-bogen	4/2025	= PH 5/7
Nachschau-bogen	5a/2025	= PH 5/8
Nachschau-bogen	5b/2025	= PH 5/9
Nachschau-bogen	6/2025	= PH 5/10
Nachschau-bericht	2025	= PH 5/11

Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen
Zeitplan der Regulatorik zur Änderung der CSRD und EU-Taxonomie-VO in 2025

			CSRD	ESRS	EU-Taxonomie	CSDDD
08.11.2024	● EU-Rat	Budapester Erklärung Forderung nach der "Einführung einer Vereinfachungsrevolution", indem eine klare, einfache und intelligente Regulierungsrahmen für Unternehmen sichergestellt und Verwaltungs-, Regierungs- und Berichtslast, insbesondere für KMU, drastisch reduziert wird.				
26.02.2025	● EU-Kommission	Legislativpakt - Omnibus zur Vereinfachung der EU-Vorschriften und zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit "80": Stop-the-Clock , d.h. zeitliche Verschiebung Anwendung CSRD und CSDDD "81": Anpassung Schwellenwerte und Anforderungen von CSRD, EU-Taxonomie-VO und CSDDD				
27.03.2025	● EU-Kommission/EFRA	Mandat zur Erarbeitung von Vorschlägen für ESRS-Vereinfachungen bis 31.10.2025 (verschoben auf 30.11.2025)				
14.04.2025	● EU-Parlament und EU-Rat	Rechtsvorschrift " Stop-the-clock " (Einigung zwischen EU-Parlament und EU-Rat): Verschiebung des Inkrafttretens der Meldepflichten für die Unternehmen, die zuvor erstmals für die Geschäftsjahre 2025 oder 2026 Bericht erstatten mussten (Welle 2 und Welle 3) Veröffentlicht als Richtlinie (EU) 2025/794 im EU-Amtsblatt Beachte: Umsetzung in nationales Recht bis 31.12.2025 notwendig!				
23.06.2025	● EU-Ministerrat	Vorlage seiner Verhandlungsposition zum Vorschlag der EU-Kommission für Änderung CSRD				
24.06.2025	● EU-Parlament	Vorlage der Verhandlungsposition zur Vereinfachung von CSRD und CSDDD				
04.07.2025	● EU-Kommission	Veröffentlichung des Delegierten Rechtsaktes zur Vereinfachung der EU-Taxonomie gültig ab 01.01.2026 für Berichtsjahr 2025				
11.07.2025	● EU-Kommission	" Quick-Fix "-Verordnung zur Vereinfachung der ESRS Set 1 für Welle 1 Unternehmen (ab Berichtsjahr 2025) (insbesondere Verlängerung der Phase-in-Regelungen)				
30.07.2025	● EU-Kommission	Offizielle Empfehlung zur Anwendung des freiwilligen Nachhaltigkeitsstandards für nicht-börsennotierte KMU (VSME)				
31.07.2025	● EFRA	Entwürfe der überarbeiteten ESRS Set 1 werden veröffentlicht und zur Konsultation gestellt (Frist: 29.09.2025)				
Herbst 2025	● Trilog-Verfahren	EU-Parlament, EU-Kommission und EU-Ministerrat verhandeln über die finale Version des Omnibus-Entwurfs mit inhaltlichen Änderungen an der CSRD und CSDDD Ziel: Einigung bis Ende 2025				
Ende 2025/Frühjahr 2026	● Nach erfolgreichem Trilog-Verfahren	Abstimmung und Billigung des finalen Rechtstextes in EU-Parlament und EU-Rat und anschließende Veröffentlichung im EU-Amtsblatt				
2026	● EU-Mitgliedstaaten	Umsetzung der neuen Vorgaben in nationales Recht (idR beträgt Frist 12 Monate ab Veröffentlichung der geänderten Richtlinie) erst nach - Veröffentlichung im EU-Amtsblatt - Nationaler Umsetzung sind die neuen Regelungen verbindlich (wobei die Berichtspflicht für viele Unternehmen (der 2. Welle) erst ab dem Gj 2027 beginnt)				

Der Weg zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte*)

§ 289b HGB-E: Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts **um einen Nachhaltigkeitsbericht**

§ 324b HGB-E: Pflicht zur Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts durch einen

Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts

§ 324e HGB-E: Wirtschaftsprüfer/-gesellschaften, die einen Eintrag im Berufsregister haben:

§ 38 Nr. 1g WPO-E: **Einzel-WP**
Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte

§ 13d Abs. 2 WPO-E: WP-**Gesellschaft** auf Antrag Registrierung **als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte** möglich, wenn **mindestens einer** der im Namen der Gesellschaft tätigen Wirtschaftsprüfer **als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte eingetragen** ist

Registrierung als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts notwendig (§ 13d WPO-E)

Noch nicht bestellt
(zukünftiger Regelfall)

Bestellt als WP vor 1.1.2026

Beginn WP-Prüfungsverfahren (= Antrag auf Zulassung zum WP-Examen bei WPK eingegangen) bis zum 1.1.2024 und Bestellung bis zum 1.1.2026

§ 13d Abs. 1 WPO-E

§ 13d Abs. 3 WPO-E

Bestehen des WP-Examens (allgemeine Voraussetzung)
§ 13d Abs. 2 WPO-E

Prüfung nach § 13c Abs. 1 **bestanden**

Zusatzmodul Prüfung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte

Organisatorisch und zeitlich **im Rahmen** des WP-Examens

Nach dem Bestehen des WP-Examens als gesonderte Prüfung

Freiwillige Zusatzqualifikation
(nicht Pflichtbestandteil des WP-Examens!)

Nachweis mindestens **achtmonatige** Ausbildung mit Teilnahme an

- Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten oder
- Mitwirkung an anderen nachhaltigkeitsbezogenen Dienstleistungen bei einer der Stellen gem. § 9 Abs. 3 WPO

Ausbildung kann als Teil der **praktischen** Ausbildung nach § 9 Abs 1 und 2 absolviert werden (muss nicht zusätzlich erfolgen)

Zeitlich flexibel

Nachweis ist nicht Voraussetzung für die Prüfung und kann auch **nachträglich** erbracht werden (Bis zum Antrag auf Registrierung)

Nachweis der Teilnahme an einer Fortbildung zur Erlangung von Kenntnissen über Nachhaltigkeitsberichte und deren Prüfung

Allgemeine **Pflicht zur laufenden Fortbildung** gilt auch für die als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte eingetragenen WP (im Rahmen der allgemeinen 40-stündigen Fortbildungspflicht)

Fortbildung umfasst die **Inhalte nach § 24b WiPrüfPV**

1. Rechtliche Anforderungen und Standards für die **Aufstellung** der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichte
2. **Nachhaltigkeitsanalyse**
3. **Due-Diligence-Prozesse** zur Nachhaltigkeitsaspekten und
4. Rechtliche Anforderungen und Standards für die **Prüfung** von Nachhaltigkeitsberichten

Antrag auf Registrierung

WPK hat bei Antragstellung auf Registrierung **zu prüfen, ob die Fortbildung** im Hinblick auf

- Inhalt und
- Umfang (**40 Std. *)** (Stand: 24.07.2024) zur Vermittlung der notwendigen Kenntnisse **ausreichend und geeignet** erscheint

nein

Falls WPK Fortbildung für nicht ausreichend und angemessen hält

ja

Antrag auf Registrierung

Registrierung im Berufsregister nach § 38 Nr. 1g WPO-E als **Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte**

Keine Registrierung im Berufsregister nach § 38 Nr. 1g als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte

*) Grundlage: Regierungsentwurf zum CSRD-Umsetzungsgesetz vom 24.07.2024

Stand: 01.09.2025

ESGB 1

Modul A – (ganztägig – 6,75 h)

Rechtliche Anforderungen und Standards für die Aufstellung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichte (Teil 1 von 4)

Nachhaltigkeitsberichterstattung – Überblick

1. Ziele und Grenzen, Erwartungen und Mitarbeit

2. ESG-Reporting: Zielsetzung, Notwendigkeit, das Unternehmen als Verpflichteter

3. Rechtliche Anforderungen für die Aufstellung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichte

4. Standards für die Aufstellung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichte

5. Überblick über die Kerninhalte der EU Taxonomie

6. Überblick über die Pflichten gemäß LkSG/CSDDD

ESGB 3

Modul C – (ganztägig – 6,75 h)

Rechtliche Anforderungen und Standards für die Aufstellung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichte (Teil 2 von 4)

EU Taxonomie-Verordnung

1. Die EU Taxonomie-Verordnung

2. Einführung: Die sechs Umweltziele der Taxonomie-Verordnung

3. Schritt für Schritt: Methodische Vorgehensweise zur Beurteilung von Wirtschaftsaktivitäten

4. Im Fokus: Bestimmung der relevanten Kennzahlen

5. Praxisfälle zur Anwendung der EU Taxonomie

6. Transparenz: ESEF-VO und Offenlegungspflichten

ESGB 5

Modul E – (ganztägig – 6,75 h)

Rechtliche Anforderungen und Standards für die Aufstellung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichte (Teil 4 von 4)

Umwelt, Soziales und Governance

0. Kurzrepetitorium zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESG 1, ESG 2, ESG 4) anhand von zwölf Arbeitstiteln

1. ESRS E2 „Umweltverschmutzung“

2. ESRS E3 „Wasser- und Meeresressourcen“

3. ESRS E4 „Biodiversität und ökologische Vielfalt“

4. ESRS E5 „Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft“

5. Weitere spezifische Standards und Berichtsbestandteile (social aspects) ESRS S1 – ESRS S4

6. ESRS G1 „Geschäftsgebaren“

7. Exkurs: Sektorspezifische Standards

8. Offenlegungstechnik: XBRL-Taxonomie zu ESRS und Taxonomie-VO

ESGB 2

Modul B – (ganztägig – 6,75 h)

Nachhaltigkeitsanalyse, Due-Diligence-Prozesse zu Nachhaltigkeitsaspekten

Implementierung ESG-Management

1. Nachhaltigkeitsanalyse: Strategie und Geschäftsmodell des Unternehmens in Bezug auf Nachhaltigkeit

2. Nachhaltigkeitsanalyse: Wesentlichkeitsanalyse nach ESRS hinsichtlich finanzieller Wesentlichkeit und Wesentlichkeit der Auswirkungen (doppelte Wesentlichkeit)

3. Nachhaltigkeitsanalyse: Übergangsplan im Bereich Klimaschutz sowie ggf. ergänzende Resilienzanalyse

4. Due-Diligence-Prozesse zu Nachhaltigkeitsaspekten

5. Zusammenfassung: Projektschritte und Aktivitäten-Maßnahmen-Plan

ESGB 4

Modul D – (ganztägig – 6,75 h)

Rechtliche Anforderungen und Standards für die Aufstellung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichte (Teil 3 von 4)

Cross-over-Standards & Klima

1. Die ESRS-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (Repetitorium)

2. ESRS 1 – Allgemeine Anforderungen

3. Im Fokus: Praktische Umsetzung des Prozesses der doppelten Wesentlichkeit

4. ESRS 2 – Allgemeine Angaben (einführender Berichtsteil)

5. Themenbereich ESRS E1 „Klimawandel“

6. Im Fokus: Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen

ESGP

Modul F – (ganztägig – 6,75 h)

Rechtliche Anforderungen und Standards für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten

Prüfung Nachhaltigkeitsberichterstattung

1. Überblick: Pflicht zur Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten

2. Wie werde ich als WP registrierter Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte (§ 324 HGB-E)?

3. Historie und Gegenwart: Nationale Prüfungsstandards zur Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung: IDW EPS 352 (08.2022), IDW EPS 990 (11.2022), IDW EPS 991 (11.2022)

4. Gegenwart und Zukunft: Fachliche Grundlagen des ED ISSA 5000 (International Standard on Sustainability Assurance) vom 01.12.2023

5. Masterplan zur Prüfung einzelner Aspekte der Nachhaltigkeitsberichterstattung (einschließlich zahlreicher Arbeitshilfen)

6. Im Fokus: Unterschiede zwischen begrenzter und hinreichender Sicherheit

7. Im Fokus: Besonderheiten zum Auftragsannahmeprozess

8. Im Fokus: Besonderheiten zur Wesentlichkeit bei der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

9. Im Fokus: Besonderheiten beim nachhaltigkeitsbezogenen Internen Kontrollsystem

10. Die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch den Aufsichtsrat

Gesamtdauer: 40,5 Std / Mindestteilnahmedauer: 40 Std

Projektskizze für die unternehmensindividuelle Sustainability-Transformation (12-Stufen-Modell)

		Verantwortlich	Beginn (Plan)	Ende (Plan)	Projektfortschritt berichten an (Frequenz / wen)	Beginn (IST)	Ende (Ist)	Bemerkung
		(Datum/Kz)	(Datum/Kz)	(Datum/Kz)	(Datum/Kz)	(Datum/Kz)	(Datum/Kz)	(Datum/Kz)
Step 1	KMU (keine gesetzliche Verpflichtung), aber ggf. Markterfordernis durch Auftraggeber - Sondierung der Notwendigkeit und Dringlichkeit zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts Prospektive Betrachtung: Rechtzeitige Analyse, welche Geschäftspartner eine ESG-Berichterstattung vom Unternehmen fordern könnte: - Kunden (öffentliche Hand), Lieferanten, Banken, Ermittlung der von Geschäftspartner zukünftig benötigten Daten							
Step 2	Einheitliche Beschlussfassung im Geschäftsführungskreis und Einbindung weiterer Führungsebenen - Beschäftigung mit neuen Themen nicht immer beliebt - Projekt vorantreiben und Rückendeckung durch oberste Führungsebene notwendig							
Step 3	Einbindung Gesellschafter und Aufsichtsgremien, Überwachungsorgane Festlegung Eckdaten zum ESG-Projekt: Parameter bspw. Personalstellen, Verantwortlichkeiten, Budget (interne und extern); Zeitschiene; Jour Fix zur gegenseitigen Information und Erfolgskontrolle)							
Step 4	Nachhaltigkeitsteam bestimmen und unternehmensintern kommunizieren - Möglichst fachbereichsübergreifende ESG-Teambildung z. B. Entwicklung, Einkauf, Verkauf, Logistik, Qualitätssicherung, Personal, Legal, Finance, Controlling; Strategie - Berücksichtigung der Verzahnung aller Abteilungen zur Beschaffung der erforderlichen Daten							
Step 5	Unternehmensweite Definition einer Nachhaltigkeitsstrategie Startpunkt der Nachhaltigkeits-Due-Dilligence (mehrjähriger Leitfaden mit Erfolgskontrolle)							
Step 6	Bestandsaufnahme durchführen (Inventur) - Im Betrieb gibt es oft bereits Aktivitäten, um nachhaltiger zu werden. Aber diese standen bislang unter anderen Überschriften (z. B. Kostensenkung) - Erhebung der vorhandenen Aktivitäten im Zusammenhang mit Umwelt- und Sozialaspekten							
Step 7	Zeitschiene für den ESG-Transformationsprozess - Definition von Zuständigkeiten und Handlungsfeldern - Einführung IT-Systeme zur Datenerhebung und -sammlung - Vorgabe von Terminen							
Step 8	Ermittlung unternehmensindividueller Handlungsfelder Umfang abhängig von Unternehmensgröße (Skalierung), Mindestumfang: Wesentlichkeitsanalyse, Einbindung Stakeholder, Wesentlichkeitsmatrix, Abgleich mit Anforderungen nach ESRS, Gap-Analyse							
Step 9	Entwicklung, Festlegung und Freigabe des ESG-Aktivitäten-Maßnahmenplans - Festlegung operativer Ziele mit Bezug zur Nachhaltigkeit - Maßnahmen so festlegen, dass sich Kennzahlen definieren lassen (Erfordernis der Metrik), mit denen die Zielerreichung im Hinblick Nachhaltigkeit gemessen werden kann - Implementierung des ESG-Managementsystems (Gesamtheit sämtlicher ESG-IKS-Prozesse)							
Step 10	Erstellung des ersten Nachhaltigkeitsberichts und Einbindung des qualifizierten Prüfers, ggf. des Abschlussprüfers - Ermittlung Berichtsinhalte nach ESRS - Inkl. Festlegung notwendiger Kennzahlen							
Step 11	Offenlegung Nachhaltigkeitsbericht im ESEF-Format auf ESAP							
Step 12	Kontinuierlicher Verbesserungsprozess 2025 ff.: „ESG-Update der Aufbau- und Ablauforganisation“, Jährliche Aktualisierung des Nachhaltigkeitskonzepts Nachhaltigkeitsstrategie und wesentliche Themenfelder							

Beispiel zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle

Anlage 2

Geprüfte Praxis:	Erstellt von:
	Datum:
QK-Zeitraum:	Durchgesehen von:
	Datum:

Beispiel zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle

Die Arbeitshilfe soll anhand der Schlüsselbegriffe des risikoorientierten Prüfungsansatzes beispielhaft verdeutlichen, wie bei einem ausgewählten Auftrag der risikoorientierte Prüfungsansatz überprüft und dessen Überprüfung dokumentiert wurde. Der PfQK hat die Prüfungsplanung einschließlich Risikobeurteilung zu beurteilen und anschließend schwerpunktmäßig die Reaktion hierauf in risikoorientiert ausgewählten Prüffeldern nachzuvollziehen und zu beurteilen sowie sein eigenes Prüfungsvorgehen entsprechend zu dokumentieren. Die Dokumentation seines Prüfungsvorgehens muss insbesondere erkennen lassen, wie der PfQK in risikoorientiert ausgewählten Prüffeldern die Umsetzung des risikoorientierten Prüfungsansatzes, ausgehend von der Prüfungsplanung über die Prüfungsdurchführung bis hin zur Berichterstattung, überprüft hat und mithin zu seiner Würdigung gelangt ist, dass insgesamt ausreichende Prüfungsnachweise in diesen Prüffeldern eingeholt wurden.

Das Beispiel enthält exemplarische Prüffelder und dazugehörige Prüfungshandlungen, die bei einem ausgewählten Auftrag typischerweise im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes vorkommen können, und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es sind nur solche Prüffelder und dazugehörige Prüfungshandlungen beachtlich, die für einen ausgewählten Auftrag ein Risiko darstellen.

1. Beurteilung der Prüfungsplanung einschließlich Risikobeurteilung	Beispiel zur Dokumentation	Referenz in den AP des PfQK und/oder des Auftrags
a) Wirtschaftliches, rechtliches Umfeld (Branche, Risiken, Going Concern etc.)	Beispiel: Unternehmen des Anlagen- und Maschinenbau	AP 1
b) Wesentlichkeit (Bemessungsgrundlage, %-Sätze etc.)	Bemessungsgrundlage Bilanzsumme wegen Zyklizität im Anlagenbau abschlussbezogen: 2% aussagebezogen: 75% NAG: 5% ⇒ Verfahren angemessen	AP 2

Quelle: www.wpk.de

c)	Identifizierung von Risiken		
	Bedeutsame Risiken¹ (FAV, Vorräte, Rückstellungen)		
	– Umsatzrealisation	Prüfungsziele: Periodenabgrenzung, Existenz Ggf. Begründung, falls Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Umsatzrealisierung nicht als bedeutsame Risiken behandelt wurden	AP 3
	– Hinweise auf Verstöße und Unregelmäßigkeiten	Es gab keine Hinweise auf Unregelmäßigkeiten und Verstöße.	AP 4
	– Komplexität von Geschäftsvorfällen	Vorratsbewertung: (Kostenträger, Kostenstellen in Stichproben eingesehen), Prüfungsziele: Bewertung Rückstellungsbewertung: Einzelgarantien, Drohverluste, Prüfungsziele: Bewertung Beteiligungsbewertung: Planung, RS HFA 10 (Unternehmensbewertung), Prüfungsziele: Bewertung	AP 5
	– Transaktionen mit nahe stehenden Personen	Transaktionen mit verbundenen Unternehmen, Gesellschaftern, Organen und deren Angehörigen erfolgten wie unter fremden Dritten.	AP 6
	– Maß an Subjektivität bei der Ausübung von Ermessensspielräumen	Vorratsbewertung: (verlustfreie Bewertung UFE) Prüfungsziele: Bewertung Rückstellungsbewertung: Einzelgarantien, Drohverluste, Prüfungsziele: Bewertung Beteiligungsbewertung: Planung, RS HFA 10 (Unternehmensbewertung), Prüfungsziele: Bewertung	AP 7
	– Ungewöhnliche Geschäftsvorfälle und solche außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs	Fremdwährungsabsicherung, Verkauf über Devisentermingeschäfte	AP 8
	Zwischenergebnis	bei allen bedeutsamen Risiken wurden Aufbauprüfungen vorgenommen, bei Umsatzerlösen: Fkt-Prüfungen bei Vorräten und Rückstellungen:	

¹ Vgl. IDW PS 261 n. F., Tz. 65

Quelle: www.wpk.de

		<i>Einzelfallprüfungen bei Beteiligungsbewertung:</i> <i>Aufbauprüfung: Planung,</i> <i>Einzelfallprüfung: Bewertung RS</i> <i>HFA 10</i> ⇒ <i>Identifizierung und Prüfung bedeutsamer Risiken angemessen und wirksam</i>	
	APH-Risiken (Risiken, bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen zu keiner hinreichenden Prüfungssicherheit führen)		
	– Welche Prozesse (Aufbau / Fkt-Prüfungen) (Verkauf, Einkauf, Personal)	<u>Verkauf</u> Aufbau: angemessen dokumentiert Fkt: angemessen dokumentiert, Stichprobenumfang jeweils 20 weil tgl Kontrolle, => ausreichend => IKS wirksam <u>Einkauf</u> Aufbau: angemessen dokumentiert Fkt: angemessen dokumentiert, Stichprobenumfang jeweils 20 weil tgl Kontrolle, => ausreichend => IKS wirksam ⇒ <i>Identifizierung und Prüfung APH-Risiken angemessen und wirksam</i>	AP 9
	Sonstige wesentliche Prüffelder (quantitative, qualitative Wesentlichkeit), (FAV, Vorräte, Rückstellungen, LB)		
	– Risikobehaftete Prüfungsziele (Periodenabgrenzung, Existenz, Vollständigkeit, Bewertung, Ausweis=	<i>EWB Forderung aus L+L:</i> <i>Bewertung</i> <i>Sonstige Rückstellungen:</i> <i>Bewertung, Vollständigkeit anhand</i> <i>Checkliste</i> <i>Anhang: aktuelle Checkliste</i> <i>Lagebericht: aktuelle Checkliste,</i> <i>Prognosebericht geprüft</i> ⇒ <i>angemessen und wirksam</i>	AP 10
2. Materielle Beurteilung der Prüfungshandlungen			
	Aussagebezogene PH (analytische PH, Einzelfallprüfungen)		AP 11
	– Personalaufwand analytische Prüfungshandlungen	⇒ <i>angemessen</i>	AP 12
	– Inventurteilnahme	<i>am 28. Dez 20xx,</i>	AP 13

Quelle: www.wpk.de

		⇒ angemessen und wirksam	
	– Saldenbestätigungsaktionen	Debitoren: 10 größte Salden, 5 Umsatzstärkste Debitoren Kreditoren: 10 größte Salden, 5 Umsatzstärkste Kreditoren ⇒ angemessen und wirksam Alternative PH ordnungsgemäß entsprechend IDW Standard durchgeführt ⇒ angemessen und wirksam	AP 14
	– Bankbestätigungen	Lückenlos ⇒ angemessen und wirksam	AP 15
	– Pensionsgutachten	Qualifikation Gutachter, Plausibilisierung Gutachten ⇒ angemessen und wirksam	AP 16
	– Sonstige Drittbestätigungen	RA-Bestätigungen, nach Durchsicht Rechts- und Beratungskosten ⇒ PH angemessen und wirksam	AP 17
	– Ereignisse nach Stichtag	Anhand Checkliste, Befragung GF, BWA 1-3 / 20xx ⇒ PH angemessen und wirksam	AP 18
3. Beurteilung der Angemessenheit der Prüfungsnachweise			
	Prüfungsnachweise und Dokumentation	Die eingeholten Prüfungsnachweise sind angemessen. Die Planung stimmt mit der Prüfungsdurchführung überein. Dokumentation ist aus sich selbst heraus aussagefähig, entsprechend PS 460 n. F. ⇒ angemessen und wirksam	AP gesamt
4. Beurteilung der Ableitung des Prüfungsergebnisses (hinreichende Prüfungssicherheit)			
	Hinreichende Prüfungssicherheit	„roter Faden“ aus AP erkennbar, Schlussfolgerungen je bedeutsamen und sonstigen wesentlichen Prüffeld nachvollziehbar ⇒ angemessen und wirksam	AP gesamt

Quelle: www.wpk.de

5. Beurteilung der auftragsbezogenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung			
		Auftragsbezogene Qualitätssicherung Anleitung und Überwachung Prüfungsteam, Durchsicht Arbeitspapiere (Vier-Augen-Prinzip) ⇒ angemessen und wirksam Berichtskritik entsprechend fachlicher Regel durchgeführt ⇒ angemessen und wirksam Keine auftragsbegleitende QS, da kein Risikomandat (Going Concern Problematik)	AP gesamt bzw AP xx
6. Beurteilung der Angemessenheit und Vollständigkeit der Berichterstattung (Prüfungsbericht und Prüfungsurteil)			
		Berichterstattung Ableitung des Prüfungsurteils aus den eingeholten Prüfungsnachweisen plausibel nachvollziehbar Bericht entspricht PS 450 BV entsprechend 400er-Serie ⇒ angemessen und wirksam	
7. Würdigung mit eigener Einschätzung des Prüfer für Qualitätskontrolle			
		Hätte ich es genauso gemacht, insbesondere Festlegung der Risiken? ⇒ Risikoorientierter Prüfungsansatz (roter Faden) plausibel nachvollziehbar, für PfQK keine Hinweise ersichtlich, dass bei dem geprüften Auftrag, keine hinreichende Prüfungssicherheit erzielt wurde.	

Quelle: www.wpk.de

AUSZUG

**XYZ GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

**Musterstadt
2025
Qualitätskontrollbericht**

**über
Art, Umfang und
Prüfungsergebnisse der
externen Qualitätskontrolle**

Stand: 01.09.2025

Qualitätskontrolle 2025
XYZ GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Musterstadt

Inhalt

- A. **Adressaten des Qualitätskontrollberichtes**
- B. **Auftrag und Auftragsgegenstand**
 - I. Auftrag
 - II. Auftragsgegenstand
 - III. Auftragsdurchführung
- C. **Angaben zur Praxis**
 - I. Entwicklung der Praxis
 - 1. Wirtschaftliches Umfeld
 - 2. Strukturelle Entwicklung
 - 3. Zugehörigkeit zu einem Netzwerk
 - II. Überblick über die Struktur der Prüfungen
 - III. Übrige Tätigkeitsfelder
 - IV. Personelle Ressourcen der Praxis
 - V. Rechtliche Grundlagen der Praxis
 - VI. Zusammenarbeit mit anderen Praxen
- D. **Beschreibung der wesentlichen Elemente des eingerichteten Qualitätssicherungssystems**
 - I. Vorbemerkung
 - II. Beschreibung der allgemeinen Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität in der Praxis
 - 1. Maßnahmen zur Durchsetzung des Qualitätssicherungssystems
 - 2. Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Befangenheit
 - 3. Auftragsannahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Prüfungsaufträgen
 - 4. Fortbildung der Berufsträger und Mitarbeiterentwicklung
 - 5. Gesamtplanung aller Prüfungen
 - 6. Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen
 - III. Beschreibung der Regelungen zur Durchführung von Prüfungen
 - 1. Organisation der Durchführung von Prüfungen
 - 2. Einhaltung der Gesetze und fachlichen Regeln bei Prüfungen
 - 3. Prüfungsplanung
 - 4. Anleitung des Prüfungsteams
 - 5. Überwachung der Auftragsabwicklung
 - 6. Abschließende Durchsicht der Arbeitsergebnisse
 - 7. Auftragsbezogene Maßnahmen zur Qualitätssicherung
 - a) Regelungen zur Festlegung der Risikokategorie
 - b) Konsultation (§ 39 Abs. 3 Berufssatzung WP/vBP)
 - c) Berichtskritik (§ 48 Abs. 2 Berufssatzung WP/vBP)
 - d) Auftragsbegleitende Qualitätssicherung (§ 48 Abs.3 Berufssatzung WP/vBP)
 - 8. Lösung von Meinungsverschiedenheiten
 - 9. Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen für Datenverarbeitungssysteme zur Auftragsabwicklung
 - 10. Grundsätze zur Vergütung und Gewinnbeteiligung (§ 61 Berufssatzung WP/vBP)

1
2
3

- 11. Auslagerung wesentlicher Prüfungstätigkeiten
- 12. Abschluss der Dokumentation der Auftragsabwicklung und Archivierung der Arbeitspapiere
- IV. Beschreibung der Regelungen zur Nachschau
 - 1. Vorbemerkung
 - 2. Jährliche Bewertung
 - 3. Beurteilung in angemessenen Abständen
 - 4. Nachschau aus gegebenem Anlass
- E. **Art und Umfang der Qualitätskontrolle**
 - I. Allgemeine Angaben zu Art und Umfang der Qualitätskontrolle
 - II. Darstellung der von der Praxis dem Prüfer für Qualitätskontrolle zur Verfügung gestellten wesentlichen Unterlagen
 - III. Angaben zu anderen verwendeten Hilfsmitteln
 - IV. Grunddaten zum Umfang der Qualitätskontrolle
 - 1. Zeitraum und Zeitaufwand der Qualitätskontrolle
 - 2. Honorar des Prüfers für Qualitätskontrolle
 - 3. Prüfungsteam
 - V. Prüfungsplanung und Prüfungsstrategie der Qualitätskontrolle
 - 1. Prüfungsplanung
 - 2. Prüfungsstrategie
 - 3. Auswahl der Prüfungshandlungen
 - VI. Prüfung der Praxisorganisation
 - VII. Grundgesamtheit
 - VIII. Kriterien für die Auftragsauswahl
 - IX. Auftragsauswahl
 - X. Prüfung der einzelnen Aufträge
 - XI. Prüfung der Nachschau
 - XII. Anpassung der Prüfungsplanung aufgrund von im Verlauf der Qualitätskontrolle gewonnener Erkenntnisse
- F. **Maßnahmen aufgrund von in der vorangegangenen Qualitätskontrolle festgestellten Mängeln**
- G. **Beurteilung der Prüfungsfeststellungen**
 - I. Mängel und wesentliche Mängel
 - II. Reaktion der Praxis auf festgestellte Mängel
 - III. Prüfungshemmnisse und Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung
- H. **Empfehlungen zur Beseitigung festgestellter Mängel**
- I. **Prüfungsurteil**
- J. **Unterzeichnung des Prüfungsberichts**

AUSZUG

...

III. Beschreibung der Regelungen zur Durchführung von Prüfungen

AUSZUG

1. Organisation der Durchführung von Prüfungen 1

Verantwortliche Personen für die Abschlussprüfungen nach § 316 des Handelsgesetzbuchs und für betriebswirtschaftliche Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragt werden, ist der Geschäftsführer. Betriebswirtschaftliche Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragt werden, hat die Praxis nicht durchgeführt und es ist auch nicht geplant, diese in Zukunft durchzuführen.

Die Praxis verwendet für die Abwicklung ihrer gesetzlichen Abschlussprüfungen das QMW-Handbuch, ergänzt um die Vorlagen der AUDfIT Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Die Gesellschaft hat sich entschieden, nicht nach den GoA-KMU (IDW-PS KMU 1 bis 10) zu prüfen, sondern ausschließlich nach den unten dargestellten neuen GoA ISA [DE] 315 (Revised 2019) insbesondere ISA [DE] 540.

...

2. Einhaltung der Gesetze und fachlichen Regeln bei Prüfungen 2

...

Für die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 wurden die neuen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung (ISA [DE] und IDW PS) zugrunde gelegt. **Bei der Durchführung der Qualitätskontrolle wurde der Schwerpunkt auf dieses letzte Jahr gelegt.** Entsprechend wird das Vorgehen der zu prüfenden Praxis nach den neuen GoA dargestellt.

Die fachlichen und organisatorischen Anweisungen und Hilfsmittel für die Dokumentation der Durchführung von Abschlussprüfungen finden sich in dem Qualitätsmanagementhandbuch der XYZ GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wieder. Hierin stehen die festgelegten Checklisten zur Bearbeitung zur Verfügung. Durch das Angebot von regelmäßigen Fortbildungen im Bereich der Qualitätssicherung und Update Wirtschaftsprüfung durch die AUDfIT Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft werden die Checklisten regelmäßig aktualisiert und an neue rechtliche Anforderungen angepasst.

Zur Auftragsabwicklung wird in dem zentralen Dokument „Umfassende Verständniserlangung durch den Abschlussprüfer nach ISA [DE] 315 (Revised 2019)“ ein strukturiertes Prüfungsarbeitspapier zur Verfügung gestellt, das den **„roten Faden“ der Prüfungsplanung, Risikoeinschätzung und der Festlegung von Prüfungshandlungen vorgibt.**

...

3. Prüfungsplanung 3

Die Gewinnung eines Verständnisses von der Einheit, ihrem Umfeld und den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen, die Beschreibung der vorläufigen Risikoidentifikation und -beurteilung und die Festlegung der Prüfungsstrategie ist in den Schritten 1 bis 8 des zentralen Dokuments „Umfassende Verständniserlangung durch den Abschlussprüfer nach ISA [DE] 315 (Revised 2019)“ vorgegeben und orientiert sich an den Vorgaben des ISA [DE] 315 (Revised 2019).

Schritt 1: Verständniserlangung von der Einheit, ihrem Umfeld und den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen: Ausgehend von der Beurteilung der unternehmensbezogenen (inhärenten) Risikofaktoren wird eine vorläufige Einschätzung der Geschäftsrisiken vorgenommen.

Schritt 2:

Verständniserlangung vom internen Kontrollsystem:

Durch diese Verständniserlangung ist es möglich, Arten möglicher falscher Darstellungen und Umstände bzw. Gegebenheiten zu identifizieren, die sich auf Risiken wesentlicher falscher Darstellungen auswirken. Zur Einschätzung des internen Kontrollsystems hat der Prüfer die fünf IKS-Komponenten zu verstehen und zu beurteilen:

1. Kontrollumfeld
2. Risikobeurteilungsprozess der Einheit
3. Prozess der Einheit zur Überwachung des IKS
4. Informations- und Kommunikationssystem
5. Kontrollaktivitäten.

Für die ersten vier Komponenten ist eine Gesamtwürdigung ausreichend. Die Komponente Nr. 5 „Kontrollaktivitäten“ ist gesondert für relevante Kontrollen einer Aufbau- und Implementierungsprüfung zu unterziehen.

Schritt 3: Teambesprechung: Eine Dokumentation von Teambesprechungen ist bei der Durchführung des nicht-komplexen Prüfungsauftrages nicht vorgesehen, da der Prüfungsauftrag selbständig von der verantwortlichen Wirtschaftsprüferin ausgeführt wird. Im Bedarfsfall erfolgt eine direkte Abstimmung mit dem geschäftsführenden Wirtschaftsprüfer auf dem „kleinen Dienstweg“.

Schritt 4: Identifizierung und Beurteilung der Risiken auf Abschlussebene:

Die Risiken auf Abschlussebene werden in der Regel durch qualitative Umstände in den Unternehmen verursacht (z.B. Außerkraftsetzung des IKS, Zweifel an going concern) und betreffen eine ganze Reihe von Abschlussposten oder vergrößern die Risiken auf Aussageebene. Für diese Risiken ist zu beurteilen, ob und in welchem Ausmaß sie Auswirkungen auf die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen auf Aussageebene haben.

Schritt 5: Identifizierung und Beurteilung der Risiken auf Aussageebene: Die Risiken auf Aussageebene betreffen in der Regel das Risiko für wesentliche falsche Darstellungen bei Arten von Geschäftsvorfällen und Ereignissen, sowie damit verbundene Abschlussangaben. Für jedes Risiko sind die inhärenten Risikofaktoren zu beurteilen, hinsichtlich Wahrscheinlichkeit des Eintritts und des möglichen Ausmaßes der falschen Darstellung. Aufgrund dieser Einschätzung sind die Risiken in das Spektrum inhärenter Risiken einzuordnen.

Schritt 6: Ermittlung der bedeutsamen Risiken: Die Risiken nahe am oberen Rand des Spektrums inhärenter Risiken sind „bedeutsame Risiken“, für die Aufbau- und Designprüfungen der relevanten internen Kontrollsysteme vorgenommen werden müssen. Ergänzt wird die Identifizierung und Beurteilung von Risiken mit der Durchsicht des Jahresabschlusses und einer Kennzahlenanalyse, um weitere prüfungsrelevante Positionen zu identifizieren.

Anschließend erfolgt die Ermittlung und Festlegung der Wesentlichkeit für den Abschluss als Ganzes unter Berücksichtigung der Toleranzwesentlichkeit und der Nichtaufgriffsgrenze. Zum Prüfungsende wird noch einmal eine Überprüfung der Grenzen hinsichtlich der fortbestehenden Angemessenheit durchgeführt.

Schritt 7: IKS-Aufbauprüfung: Für die ermittelten bedeutsamen Risiken erfolgt eine Aufbau- und Designprüfung der relevanten internen Kontrollsysteme.

Schritt 8: Ableitung aussagebezogener Prüfungshandlungen: Aus den Risikoüberlegungen werden für die einzelnen Abschlusspositionen die „betroffenen Aussagen in der Rechnungslegung“ festgelegt und postenbezogene Prüfungsprogramme geplant. Diese sind auf den Deckblättern zu den einzelnen Abschlusspositionen detailliert aufgeführt.

Des Weiteren wurde eine Beurteilung von Transaktionen mit nahestehenden Personen in der Planungsphase dokumentiert und deren möglicher Einfluss auf die Prüfungsplanung beurteilt.

...